

# Schweizerisches Bundesblatt.

54. Jahrgang. IV. Nr. 43. 22. Oktober 1902.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Bundesgesetz

betreffend

### den schweizerischen Zolltarif.

(Vom 10. Oktober 1902.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Art. 28 und 29 der schweizerischen  
Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
12. Februar 1902,

beschließt:

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gegenstände, welche in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingeführt oder aus demselben ausgeführt werden, sind nach dem beigefügten Tarif zu verzollen, soweit nicht andere Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder Verträge Ausnahmen festsetzen.

Art. 2. Im Tarif nicht genannte Waren sind durch den Bundesrat den ihrer Natur entsprechenden Positionen zuzuteilen. Es soll ein Warenverzeichnis herausgegeben und periodisch ergänzt werden.

Rekurse gegen Entscheidungen der untern Behörden über die Anwendung des Zolltarifs werden, nötigenfalls nach Einholung von Expertengutachten, vom Bundesrate letztinstanzlich entschieden.

Art. 3. Der Bundesrat ist befugt, unter ausserordentlichen Verhältnissen Durchfuhrgebühren zu erheben.

Art. 4. Für Waren aus solchen Staaten, welche schweizerische Waren mit besonders hohen Zöllen belegen oder sie ungünstiger behandeln, als die Waren anderer Staaten, kann der Bundesrat die Ansätze des Generaltarifs jederzeit nach seinem Ermessen erhöhen oder, soweit das vorliegende Gesetz Zollfreiheit bestimmt, Zölle aufstellen.

Der Bundesrat ist überhaupt ermächtigt, in Fällen, in welchen der schweizerische Handel durch Maßregeln des Auslandes gehemmt wird, oder in welchen die Wirkung der schweizerischen Zölle durch Ausfuhrprämien oder ähnliche Begünstigungen beeinträchtigt wird, die ihm geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen.

Der Bundesrat kann ferner unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Teuerung der Lebensmittel, vorübergehend die ihm zweckmäßig erscheinenden Tarifiermäßigungen vornehmen oder sonstige Erleichterungen gewähren.

Art. 5. Von den in den Art. 3 und 4 vorgesehenen Verfügungen hat der Bundesrat der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft Kenntnis zu geben. Dieselbe entscheidet über die Fortdauer der Verfügungen.

Art. 6. Der Bundesrat wird im Veredlungsverkehr weitere Ausnahmen im Sinne der Zollermäßigung oder der gänzlichen Zollbefreiung bewilligen. Solche Bewilligungen sind zu erteilen, wenn besondere Interessen der Industrie

es erfordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, sowie unter der Bedingung, daß die wesentliche Beschaffenheit der Ware durch die Veredlung nicht verändert wird.

Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf den aktiven und Transitveredlungsverkehr, bei dem die Waren zur Veredlung oder zur Reparatur aus dem Auslande vorübergehend in die Schweiz eingeführt, als auf den passiven Veredlungsverkehr, bei dem die Waren zur Veredlung oder zur Reparatur aus der Schweiz vorübergehend nach dem Auslande ausgeführt werden.

Art. 7. Bei der Einfuhr sind zollfrei:

- a. Alle Gegenstände, welche im Zolltarif oder durch Verträge mit ausländischen Staaten als zollfrei bezeichnet sind.
- b. Alle Gegenstände, welche zum eigenen Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen Vertreter des Auslandes dienen und nicht zur Wiederveräußerung bestimmt sind, insofern von dem betreffenden Staate Gegenrecht gehalten wird.
- c. 1. Gebrauchte Hausgeräte und Effekten, gebrauchte Fabrikgerätschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung.
2. Auf besondere Erlaubnis Ausstattungsgegenstände (neue Hausgeräte aller Art, sowie Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Effekten) von solchen Personen, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheiratung in dem Gebiete der Schweiz niederlassen.
3. Gebrauchte Hausgeräte und Effekten, welche nachgewiesenermaßen als Erbschaftsgut eingehen.

Die Zollbefreiung ad 1, 2 und 3 ist nur zu gewähren, sofern von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird.

- d. Reiseeffekten (Kleidungsstücke, Wäsche u. dgl.), welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer etc. zu ihrem Gebrauche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräte und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, auch andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch.
- e. Wagen von Ausländern, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Bahnverwaltungen, sowie ausländische Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingang über die Grenze zum Personen- und Warentransport dienen und nicht in der Schweiz verbleiben; leer zurückkehrende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Bahnverwaltungen; Pferde und andere Tiere, welche als Bespannungen von Reise- oder Lastwagen eingeführt werden und zur Wiederausfuhr bestimmt sind.
- f. Armenfahren mit ihrem Gepäck.
- g. Alle zollpflichtigen Warensendungen, bei welchen der Zollbetrag weniger als 10 Rappen ausmacht; ferner die im Postverkehr eingehenden Warensendungen, deren Bruttogewicht 500 Gramm nicht übersteigt; alle von einer einzelnen Person eingebrachten, nach Gewicht zollpflichtigen Waren bis auf 250 Gramm Gesamtgewicht.
- Die Anwendung dieser Bestimmung kann, wenn sich Mißbräuche zeigen, vom Bundesrate ganz oder teilweise sistiert werden.
- h. Unverkäufliche Warenmuster (solche von Verzehrungsgegenständen ausgenommen), einschließlich der Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben ohne Wert.

- i.* Leere Fässer, Säcke und andere Gefäße, welche in die Schweiz eintreten, um gefüllt an den Absender zurückgesandt oder für dessen Rechnung an eine andere Bestimmung im Auslande wieder ausgeführt zu werden, sowie solche, welche an den ursprünglichen Absender in der Schweiz zurückkehren, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden.
- k.* Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, ferner Naturalien, kunstgewerbliche Gegenstände, gewerblich-technische Instrumente, Apparate und Modelle, antiquarische und ethnographische Gegenstände, welche nachweislich für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten eingehen.
- l.* Kriegsmaterial, welches vom Bunde zu Zwecken der Landesverteidigung eingeführt wird.
- m.* Tiere, Gerätschaften und andere Gegenstände, die von Inländern zur Bewirtschaftung auf ausländischem Gebiete, jedoch nicht über 10 Kilometer von der Landesgrenze entfernt gelegener Grundstücke ausgeführt wurden und innerhalb einer bestimmten Frist wieder in die Schweiz zurückkehren; desgleichen solche, welche von Ausländern zur Bewirtschaftung auf schweizerischem Gebiete, jedoch nicht über 10 Kilometer landeinwärts gelegener Grundstücke eingeführt werden und nur vorübergehend in der Schweiz verbleiben; im letztern Falle jedoch nur, wenn und insoweit von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird.
- n.* Die rohen Bodenerzeugnisse von denjenigen auf ausländischem Gebiete innerhalb der Grenzzone von 10 Kilometern gelegenen Grundstücken, welche Einwohner der Eidgenossenschaft (Besitzer, Nutznießer oder Pächter) selbst bebauen oder auf eigene Rechnung durch Drittpersonen bebauen lassen.

- o. Milch, Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken, frische Feld- und Gartengewächse, insofern diese Gegenstände für den Markt- oder Hausierverkehr bestimmt sind und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder nur auf kleinen Handwagen geführt werden. Immerhin ist hierbei die Einhaltung der Zollstraße und Anmeldung auf dem Grenzzollamt erforderlich.
- p. Waren und Vieh schweizerischen Ursprungs, welche innerhalb der durch Verordnung festzusetzenden Fristen wegen verweigerter Annahme durch den Adressaten oder wegen Unverkäuflichkeit aus dem Auslande an den ursprünglichen Absender in der Schweiz zurückkehren.

Das Zolldepartement ist überdies ermächtigt, auch in andern als den oben erwähnten Fällen für ins Ausland exportierte Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs, die vom Absender innert einer durch Verordnung zu bestimmenden Frist zurückbezogen werden, bei der Wiedereinfuhr Zollbefreiung zu gestatten, wenn der schweizerische Ursprung der Ware und deren Ausfuhr gehörig nachgewiesen werden können.

- q. Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

In allen unter a—q hiervoor erwähnten Fällen bleiben die nähern Bestimmungen und Kontrollmaßnahmen der Vollziehungsbehörde vorbehalten.

Art. 8. Alle Gewichtszölle werden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, vom Bruttogewicht erhoben. Der Bundesrat wird auf dem Verordnungswege Vorschriften erlassen für Sendungen, bei welchen eine Umgehung der Bruttoverzollung versucht wird. Unter Vorbehalt der

Bestimmungen in Art. 7, litt. *g*, sind Bruchteile eines Kilogramms als ganzes Kilogramm zu behandeln.

Bruchteile eines Rappens werden nicht berechnet.

Art. 9. Warenführer, von denen keine Gewichtsangabe erhältlich ist, haben für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung eine durch Verordnung festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

Art. 10. Waren, deren Beschaffenheit oder Verschuß eine Revision nicht zuläßt, oder bei welchen der Warenführer eine Revision nicht zugeben will, können mit dem höchsten Zollansatze belegt werden.

Art. 11. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

Art. 12. Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansätze zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte.

Art. 13. Mit Bezug auf die Einfuhr von gebrannten Wassern zum Trinkverbrauch, von starken Weinen und von Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser bleiben die Bestimmungen des Alkoholgesetzes und der Ausführungsverordnungen zu demselben vorbehalten.

Alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, können bei der Einfuhr durch Privatpersonen mit einer Monopolgebühr von Fr. 1. 30 per Grad und Meterzentner Bruttogewicht belegt

werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 13 des Alkoholgesetzes.

Art. 14. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren ist eine statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

- 1 Rp. per q., für die nach dem Gewichte,
  - 1 Rp. per Stück, für die nach der Stückzahl
- zu deklarierenden Waren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, beziehungsweise Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

- a. Waren, für welche ein Zoll entrichtet wird.
- b. Waren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen, sowie Postsendungen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Warengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermäßigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Warengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermäßigung Anwendung zu finden hat.

Art. 15. Mit Bezug auf Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr bleiben alle im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, der Lebensmittel- und Viehseuchenpolizei nötigen Bestimmungen und Maßnahmen vorbehalten.

Betreffend das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz ausgeführte Groß- und Kleinvieh erläßt der Bundesrat, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, besondere Vorschriften.

Art. 16. Da, wo schweizerische Gebietsteile vom Auslande oder ausländische Gebietsteile von der Schweiz

enklaviert sind, sowie bei außerordentlichen topographischen Verhältnissen, wird der Bundesrat zur Wahrung der Interessen der dabei beteiligten schweizerischen Landesgegenden die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.

Art. 17. Der Bundesrat wird die zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs allfällig noch erforderlichen weitem Begünstigungen eintreten lassen.

Art. 18. Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetze zu erlassen und einen Gebrauchstarif mit selbständiger Nummerierung aufzustellen.

Art. 19. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben:

- a. Das Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif, vom 10. April 1891 (A. S. n. F. XII, 457).
- b. Alle Bestimmungen früherer Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze sich im Widerspruche befinden.

Art. 20. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 9. Oktober 1902.

Der Präsident: Dr. Iten.

Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 10. Oktober 1902.

Der Präsident: **Casimir von Arx.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschließt:  
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesgesetzes.  
Bern, den 21. Oktober 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Zemp.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**

---

Note. Datum der Veröffentlichung: 22. Oktober 1902.  
- Ablauf der Referendumsfrist: 20. Januar 1903.

---

# Tarif.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<b>A. Einfuhr.</b>	Fr. Rp. per q.
	<b>I. Nahrungs- und Genussmittel.</b>	
	<b>A. Getreide und Hülsenfrüchte.</b>	
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, nicht geschrotet, nicht geschält:	
1	— Weizen . . . . .	— 30
2	— Roggen . . . . .	— 30
3	— Hafer . . . . .	— 30
4	— Gerste . . . . .	— 30
5	— Reis in Hülsen oder enthülst . . . . .	— 30
6	— andere Getreidearten . . . . .	— 30
7	— Mais . . . . .	— 30
8	— Bohnen . . . . .	— 30
9	— Erbsen . . . . .	— 30
10	— andere Hülsenfrüchte . . . . .	— 30
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Gries, Grütze:	
11	— Hafer . . . . .	2. 50
12	— Reis . . . . .	4. —
13	— Hartweizengries . . . . .	1. —
14	— andere . . . . .	2. 50
15	Malz . . . . .	1. 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Mehl in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht:	Fr. Rp. per q.
16	— aus Getreide, Mais, Hülsenfrüchten . . .	2. 50
17	— aus Reis . . . . .	2. 50
18	Mehl in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darunter . . . . .	20. —
19	Kindermehl . . . . .	20. —
20	Brot . . . . .	2. —
21	Zwieback und feine Bäckerwaren ohne Zucker NB. Mit Zucker, s. Kat. I, E.	15. —
22	Teigwaren . . . . .	15. —
<b>B. Früchte und Gemüse.</b>		
Obst und genießbare Beeren:		
— frisch:		
23	— — offen oder in Säcken . . . . .	frei
24	— — in anderer Packung . . . . . NB. Entstielte Kirschen zur Destillation fallen unter Nr. 30.	3. —
— gedörrt oder getrocknet:		
25	— — nicht ausgesteint (Steinobst) . . . . .	5. —
26	— — nicht ausgekernt (Kernobst) . . . . .	10. —
27	— — ausgesteint, ausgekernt . . . . .	15. —
28	— — Dörrobstabfälle . . . . .	10. —
29	Frucht- und Beerensäfte, Latwergen, Obstmus: ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol . . .	25. —
30	Früchte und Beeren, eingestampft; trockene Wachholderbeeren; Enzianwurzeln, sowie nicht anderweit genannte Kräuter und Wurzeln . . . . .	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Weintrauben:	Fr. Rp. per q.
	— frische:	
31	— — zum Tafelgenuß . . . . .	10. —
32	— — zur Kelterung, auch eingestampft . . . . .	25. —
33	— getrocknete, aller Art, mit Ausnahme der Malaga-Tafeltrauben . . . . .	50. —
34	— Malaga-Tafeltrauben, getrocknete . . . . .	20. —
35	Kastanien, frisch oder getrocknet . . . . .	1. —
	Südfrüchte:	
36	— Citronen, Orangen . . . . .	15. —
37	— Datteln, Feigen . . . . .	15. —
38	— Mandeln . . . . .	15. —
39	— andere Südfrüchte . . . . .	20. —
	Gemüse:	
40	— frisch . . . . .	frei
	— konserviert:	
41	— — getrocknet, offen . . . . .	10. —
42	— — eingesalzen, auch Sauerkraut . . . . .	5. —
	— — in Essig oder anderswie eingemacht:	
43	— — — in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht . . . . .	30. —
44	— — — in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darunter . . . . .	40. —
45	Kartoffeln . . . . .	frei

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<b>C. Kolonialwaren und verwandte Produkte.</b>	Fr. Rp. per q.
	Gewürze aller Art:	
46	— nicht gemahlen . . . . .	15.—
47	— gemahlen . . . . .	20.—
	Salz:	
48	— Steinsalz und Lecksteine . . . . .	— 10
49	— Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsole, Mutterlauge . . . . .	— 30
50	— Tafelsalz in Paketen . . . . .	10.—
	Senf:	
51	— in Körnern . . . . .	1. 50
52	— gestoßen, gemahlen oder zubereitet, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart . . . . .	20.—
53	Hopfen . . . . .	4.—
	Kaffee:	
54	— roh . . . . .	2.—
55	— gebrannt . . . . .	10.—
56	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	10.—
57	Cichorienwurzeln, getrocknet; Feigen, geröstet, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten . . . . .	1.—
	Thee:	
58	— in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht oder mehr . . . . .	25.—
59	— in Gefäßen aller Art von weniger als 5 kg. Gewicht . . . . .	40.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<b>Kakao und Kakaopräparate:</b>	Fr. Rp. per q.
60	— Kakaoschalen . . . . .	frei
61	— Kakaobohnen . . . . .	1. —
62	— Kakaobutter . . . . .	10. —
63	— Kakaopulver, Chokoladeteig . . . . .	30. —
64	— Chocolate . . . . .	30. —
	<b>Sago und Tapioka:</b>	
65	— in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht . . . . .	3. —
66	— in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darunter . . . . .	20. —
	<b>Zucker:</b>	
67	— Melasse und Sirup, roh oder gereinigt . . . . .	2. —
68	— Roh- und Kristallzucker; Stampf-(Pilé) Zucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form . . . . .	7. 50
69	— in Hüten, Platten, Blöcken etc.; Abfall von raffiniertem Zucker . . . . .	10. —
70	— geschnitten oder fein gepulvert . . . . . <b>NB.</b> Mischungen von geschnittenem Zucker mit anderem Zucker aller Art unterliegen der Verzollung als geschnittener Zucker.	12. —
71	Honig . . . . .	40. —
	<b>Speiseöle:</b>	
	— in Gefäßen aller Art von mehr als 10 kg. Gewicht:	
72	— — Olivenöl . . . . .	3. —
73	— — andere Speiseöle . . . . .	2. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Speiseöle: — in Gefäßen aller Art von 10 kg. Gewicht und darunter:	Fr. Rp. per q.
74	— — Olivenöl . . . . .	20. —
75	— — andere Speiseöle . . . . . <b>NB.</b> Medizinische Öle fallen unter die Num- mern 968 und 981; technische Öle, siehe Ka- tegorie XIV, D.	20. —
<b>D. Animalische Nahrungsmittel.</b>		
	Fleisch:	
76	— frisch geschlachtet . . . . .	17. —
	— konserviert:	
77	— — gesalzen, geräuchert; Speck, gedörnt	20. —
78	— — anderes . . . . .	25. —
79	Fleischextrakte, fest oder flüssig . . . . .	40. —
80	Wurstwaren (Charcuterie) aller Art . . . . .	35. —
81	Wildbret, Wildgeflügel . . . . .	15. —
82	Wildbret- und Wildgeflügelkonserven . . . . .	20. —
83	Geflügel, lebend . . . . .	15. —
84	Geflügel, getötet . . . . .	20. —
85	Geflügelkonserven . . . . .	30. —
86	Eier . . . . .	5. —
	Fische:	
87	— frisch oder gefroren . . . . .	2. 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Fische:	Fr. Rp. per q.
	— getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderswie zubereitet:	
88	— — in Gefäßen aller Art von mehr als 3 kg. Gewicht . . . . .	2. —
89	— — in Gefäßen aller Art von 3 kg. Gewicht und darunter . . . . .	50. —
90	Schaltiere: Austern, Seekrebse, etc., frisch . NB. ad 90. Konserven von Schaltieren fallen unter Nr. 103.	30. —
	Milch:	
91	— frisch . . . . .	frei
92	— kondensiert, sterilisiert, etc. . . . .	7. —
93	Butter, frisch; Rahm . . . . .	15. —
94	Butter, gesotten, gesalzen . . . . .	20. —
95	Schweineschmalz . . . . .	5. —
96	Oleomargarin; Speisetalg . . . . .	12. 50
97	Margarinbutter, Kunstbutter und nicht anderweit genannte Buttersurrogate; Kokosbutter; Kochfette . . . . .	20. —
	Käse:	
98	— Weichkäse . . . . .	20. —
99	— Hartkäse . . . . .	12. —
	<b>E. Esswaren, nicht anderweit genannt.</b>	
100	Suppen, kondensiert, in fester oder flüssiger Form; Juliennes und ähnliche Suppenartikel: ohne Rücksicht auf die Verpackung	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
	Eßwaren, feine:	
101	— Früchte aller Art, eingemacht, auch mit Zucker und Alkohol, ohne Rücksicht auf die Verpackung . . . . .	60. —
102	— Zuckerwaren und Zuckerbäckerwaren . . . . .	50. —
103	— Konserven und Gegenstände des feineren Tafelgenusses, nicht anderweit genannt . . . . .	50. —
104	Eis . . . . .	frei
105	Bierhefe . . . . .	3. —
106	Preßhefe . . . . .	20. —
	<b>F. Tabak.</b>	
	Abfälle der Tabakfabrikation:	
107	— in Mehlform . . . . .	75. —
108	— andere . . . . .	25. —
109	Tabakblätter, unverarbeitet, Tabak-Rippen und -Stengel, Tabaksaucen . . . . .	25. —
	Tabakfabrikate:	
110	— Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation . . . . .	60. —
111	— Rauch-, Schnupf- und Kautabak . . . . .	75. —
112	— Cigarren . . . . .	200. —
113	— Cigaretten . . . . .	200. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<b>G. Getränke.</b>	Fr. Rp. per q.
	Bier und Malzextrakt:	
114	— in Fässern . . . . .	6. —
115	— in Flaschen oder Krügen . . . . .	12. —
116	Obstwein (Most). . . . .	5. —
—	Frucht- und Beerensäfte, s. Kat. I, B und I, E.	
	Wein und Weinmost:	
	— in Fässern:	
117	— — Naturwein . . . . .	20. —
118	— — Kunstwein . . . . .	60. —
	— in Flaschen, etc.:	
119	— — Naturwein . . . . .	35. —
120	— — Kunstwein . . . . .	100. —
	<b>NB. ad 117/120.</b> Als Naturwein wird nur der gegorene Saft von frischen Trauben ohne irgend welche andere Beimischung zugelassen. Alle andern als Wein benannten Flüssigkeiten, wie z. B. Trockenbeerwein, aus Spirit, Wasser, etc., hergestellte sog. Kunstweine, gallisierte, petiotisierte und Tresterweine, etc., sowie ferner die Mischungen solcher Weine mit Naturwein sind als Kunstwein zu verzollen.	
	Natur- und Kunstweine mit mehr als 12 Grad Alkoholgehalt unterliegen für jeden weiteren Grad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen per q.	
121	— Schaumweine, auch aus Obst . . . . .	60. —
	Alkoholfreie Weine:	
122	— in Fässern . . . . .	12. —
123	— in Flaschen, etc. . . . .	25. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
124	Weinmost, eingedickt . . . . .	60. —
125	Alcohol absolutus, Sprit, Spiritus, Weingeist: in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem eidgenössischen Thermo-Alkoholometer gemessen . . . . .	— 10
	Brantwein:	
126	— in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem eidgenössischen Thermo-Alkoholometer gemessen . . . . .	— 40
127	— in Flaschen oder Krügen, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt . . . . .	40. —
	<b>NB. ad 114/127.</b> Getränke in mehr als 3 Liter haltenden Gefäßen sind zu behandeln wie solche in Fässern; in 3 Liter oder weniger haltenden Gefäßen wie solche in Flaschen oder Krügen.	
128	Liqueurs, Liqueurweine und andere aroma- tisierte oder versüßte gebrannte Wasser: in Fässern, Flaschen oder Krügen . . .	40. —
129	Wermut in Fässern, Flaschen oder Krügen. <b>NB. ad 128/129.</b> Medikamentöse Weine aller Art fallen unter Nr. 981.	40. —
	Essig und Essigsäure mit einem Säuregehalt von:	
130	— 12 % oder weniger . . . . .	40. —
131	— über 12 % . . . . .	60. —
	<b>NB. ad 130/131.</b> Die Einfuhr von Speise- essig und von Essigsäure wird auf die hierfür vom Bundesrate speziell zu bezeichnenden Zoll- ämter beschränkt.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per Stück
	<b>II. Tiere und tierische Stoffe; Düngstoffe und animalische Abfälle.</b>	
	<b>A. Tiere.</b>	
132	Pferde und Füllen . . . . .	10. —
133	Circuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt . . . . .	3. —
134	Maultiere . . . . .	3. —
135	Esel . . . . .	1. —
136	Ochsen . . . . .	50. —
137	Stiere . . . . .	50. —
	<b>NB.</b> Als Stiere sind alle männlichen, nicht verschnittenen (nicht kastrierten) Tiere des Rindviehgeschlechtes zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben geschaufelt oder nicht geschaufelt sind. (Mastkälber und Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht sind von dieser Bestimmung ausgenommen, s. Nr. 140/141.)	
138	Kühe . . . . .	50. —
139	Rinder, geschaufelt . . . . .	50. —
	<b>NB.</b> Als geschaufelte Tiere sind diejenigen zu behandeln, bei welchen Ersatzzähne (Schaufelzähne) vorhanden sind, sowie solche, welche einen oder beide mittleren Milchzähne verloren haben, auch wenn die Ersatzzähne noch nicht sichtbar sind. — Unter diese Position gehören nur weibliche Tiere; männliche geschaufelte Tiere fallen unter die Nummern 136 und 137.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per Stück
	Jungvieh:	
140	— Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht . . .	15. —
141	— Mastkälber über 60 kg. Gewicht . . .	20. —
142	— anderes . . . . .	25. —
	<b>NB.</b> Als Jungvieh verzollbar sind solche Tiere, welche noch sämtliche Milchzähne be- sitzen.	
	Schweine:	
143	— über 60 kg. Gewicht . . . . .	15. —
144	— bis und mit 60 kg. Gewicht . . . . .	20. —
145	Schafe . . . . .	2. —
146	Ziegen . . . . .	2. —
147	Bienenstöcke, gefüllt . . . . .	2. —
	<b>NB.</b> Gefüllte Bienenstöcke von 5 kg. brutto und darunter, sowie solche in Originalkästen (sogen. Mobilbau) von 12 kg. brutto und dar- unter werden noch nach Nr. 147 zugelassen; ein allfälliges Übergewicht ist als Honig nach Nr. 71 des Tarifes zu verzollen.	
148	Tiere, nicht anderweit genannt . . . . .	frei
	<b>B. Tierische Stoffe und verwandte Produkte, nicht anderweit genannt.</b>	
—	Tierische Fette zu technischem Gebrauch, nicht anderweit genannt, s. Kat. XIV, D.	per q.
149	Blasen, Därme, Käselab . . . . .	frei

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
	Hörner:	
150	— roh, sowie nicht anderweit genannte rohe animalische Stoffe . . . . .	frei
151	— vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten . . . . .	1. —
152	Elfenbein, Walroß- und andere Tierzähne, roh	frei
	Fischbein:	
153	— roh oder gerissen . . . . .	frei
154	— abgeschliffen . . . . .	16. —
155	Bettfedern . . . . .	15. —
156	Daunen (Flaum) . . . . .	70. —
157	Schildpatt und Perlmutter, roh . . . . .	frei
158	Korallen, verarbeitet, ungefaßt . . . . .	50. —
159	Perlen, ungefaßt . . . . .	50. —
160	Waschschwämme . . . . .	20. —
	<b>C. Düngstoffe und animalische Abfälle.</b>	
161	Stalldünger; Düngererde (Kompost); Asche (Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugt; Schlamm, Kehrlicht, etc. . . . .	frei
162	Dünglumpen aus Wolle und Halbwolle; Hornmehl, Ledermehl; tierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet, sowie nicht anderweit genannte, zur Düngerfabrikation dienliche Abfälle . . . . .	frei

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
163	Salpeter, ungereinigt, und rohe Ammoniak- salze; schwefelsaures Ammoniak . . . . .	frei
164	Guano, nicht aufgeschlossen . . . . .	frei
165	Knochen, rohes Knochenmehl, Knochenasche; Kalkäischer und Knochenschaum (Zucker- erde) . . . . .	frei
166	Thomasphosphate (Thomasschlacken) . . . . .	frei
167	Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze . . . . .	frei
168	Chlorkalium . . . . .	frei
169	Aufgeschlossene Düngmittel; Superphosphate; Kunstdünger, offen in Säcken, Fässern, etc.	— 30
170	Schwefelsäure zu Düngzwecken (Abfall- schwefelsäure) . . . . .	frei
171	Abfälle der Wachsbereitung; Lederschnitzel; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Hornspäne; Tierflechsen; Klauen, sowie nicht anderweit genannte animalische Abfälle . . . . .	frei
<b>III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren.</b>		
Häute und Felle:		
— roh, gesalzen oder ungesalzen, getrocknet:		
172	— — Häute . . . . .	— 60
173	— — Felle . . . . .	— 60
<p style="text-align: center;"><b>NB. ad 172/173.</b> Unter „Häuten“ sind nur Häute von Großvieh (Stieren, Ochsen, Kühen, Pferden, etc.) zu verstehen, unter „Fellen“ solche von Schmalvieh (Kälbern, Schafen, Ziegen, etc.).</p>		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Häute und Felle:	Fr. Rp. per q.
174	— lohgar, aus Grube, Faß oder Farbe, naß oder trocken . . . . .	20. —
	<b>NB.</b> Bei nassen Häuten und Fellen wird ein Gewichtsabzug von 40 % gewährt.	
175	— gegerbt, zugerichtet: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, etc. . . . .	15. —
176	— zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln, Säcken oder Kreuzen, für Mantelfutter u. dgl. . . . .	30. —
	Leder:	
177	— Bodenleder aller Art, mit Einschluß von Kopf- und Bauchleder . . . . .	24. —
	— Oberleder:	
	— — Kalbleder:	
178	— — — naturbraun, gewichst . . . . .	40. —
179	— — — narbenschwarz chagriniert . . . . .	24. —
180	— — Schmalleder und Rindsleder, braun oder gewichst . . . . .	12. —
181	— — andere Oberleder . . . . .	8. —
	— Zeugleder und Riemenleder; Militärleder:	
182	— — schwarz und naturfarbig . . . . .	30. —
183	— — lackiert und gefärbt . . . . .	20. —
184	— nicht anderweit genannte Lederarten aller Art . . . . .	8. —
185	— Treibriemen . . . . .	50. —
	<b>NB.</b> Treibriemen aus Kautschuk, s. Nr. 523, andere, s. Nr. 903.	
186	— nicht anderweit genanntes Abfalleleder aller Art; Kunstleder . . . . .	12. —
187	Vorgearbeitete Bestandteile von Lederwaren, Schuhwaren ausgenommen . . . . .	45. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
188	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (s. Kat. XV) und solche, die unter Nr. 189 fallen . . . . .	Fr. Rp. per q. 120. —
189	Fertige Bestandteile von Lederwaren für die Sattlerei, nicht montiert, nicht zusammengesetzt, wie: Scheuleder, Schweifmetzen, Schlaufen aller Art zu Pferdegeschirren, etc.	40. —
	Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln, vorgearbeitet:	
190	— aus Leder . . . . .	60. —
191	— andere . . . . .	45. —
192	Schuheinlagesohlen aller Art, Korksohlen ausgenommen . . . . .	60. —
	Schuhe und Pantoffeln:	
	— aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuhleder, Wildleder, Croûte:	
193	— — ungefütert . . . . .	60. —
194	— — gefüttert . . . . .	100. —
195	— mit Kalb-, Roß-, Chevreau-, Ziegen-, Schaf- und Phantasieoberleder, mit und ohne Futter	150. —
196	— aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle	60. —
197	— aus Filz, ohne Ledersohle . . . . .	60. —
198	— aus Kautschuk . . . . .	40. —
199	— aus Stramin, Filz, Baumwollstoff, Lastings, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz . . . . .	80. —
200	— aus Seide, Sammet, Plüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz . . . . .	200. —
201	— nicht anderweit genannt . . . . .	80. —
202	Handschuhe, lederne . . . . .	300. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<b>IV. Sämereien; Pflanzen; vegetabilische Futtermittel und Abfälle.</b>	Fr. Rp. per q.
	Sämereien:	
203	— Gras- und Kleesaat . . . . .	frei
204	— Ölsamen, Ölfrüchte, Walnußkerne . . . . .	frei
205	— nicht anderweit genannt . . . . .	frei
206	Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen . . . . .	50. —
207	Blumen, geschnitten, frisch, Zweige, Immergrün, etc., auch zu Sträußen, Kränzen u. dgl. gebunden . . . . .	frei
	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:	
208	— in Kübeln oder Töpfen . . . . .	7. —
	— nicht in Kübeln oder Töpfen:	
209	— — ohne Wurzelballen . . . . .	7. —
210	— — mit Wurzelballen . . . . .	4. —
211	Laub, Schilf, Stroh, Spreu, Torfstreue . . . . .	frei
212	Heu . . . . .	frei
213	Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Johannisbrot . . . . .	frei
214	Malzkeime, Malztreber, Birtreber, Schlempe, Diffusionsschnitzel u. dgl.: getrocknet; Melassefuttermehl; Fleischfuttermehl . . . . .	frei
215	Kleie (Krüsch) . . . . .	frei
216	Futtermehle, denaturiert, und Abfallprodukte der Müllerei zur Viehfütterung . . . . .	frei
217	Thorleys Viehmastpulver, Créméine, Provende Garraud, Lactina Bowick und ähnliche Fabrikate zur Viehfütterung . . . . .	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
218	Trauben- und Obstrester (Treber); Wein- hefe, flüssig . . . . . NB. Weinhefe, trocken, s. Nr. 997.	Fr. Rp. per q. — 50
219	Vegetabilische Abfälle, nicht anderweit genannt	frei
220	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frisch, so- fern sie nicht unter vorstehende Positionen oder unter Kategorie I, Nahrungs- und Genußmittel, fallen . . . . .	frei
<b>V. Holz.</b>		
Brennholz, Reisig, Holzborke:		
221	— Laubholz . . . . .	— 02
222	— Nadelholz . . . . .	— 02
223	Torf, Lohkuchen . . . . .	— 02
224	Holzkohlen . . . . .	— 30
225	Gerberrinde, Gerberlohe . . . . .	frei
226	Besen aus Reisig . . . . .	4. —
Korkholz:		
227	— roh oder in Platten . . . . .	frei
228	— verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc. . . . .	30. —
Bau- und Nutzholz:		
— roh:		
229	— — Laubholz . . . . .	— 25
230	— — Nadelholz . . . . .	— 25
— mit der Axt beschlagen (roh behauen):		
231	— — Laubholz . . . . .	— 25
232	— — Nadelholz . . . . .	— 25

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Bau- und Nutzholz:	Fr. Rp. per q.
	— in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen:	
	— — Schwellen:	
233	— — — eichene . . . . .	— . 60
234	— — — andere . . . . .	1. —
	— — anderes aller Art:	
235	— — — eichenes . . . . .	1. —
236	— — — anderes Laubholz . . . . .	1. 50
237	— — — Nadelholz . . . . .	1. 50
238	— — Rebstecken, auch zugespitzt; Reifholz	— . 20
239	— — Faßholz, gespalten . . . . .	— . 60
	NB. ad 239. Gesägtes Faßholz fällt unter die Nrn. 235/237.	
240	— abgebunden . . . . .	2. 50
	NB. ad 240. Unter abgebundenem Holz versteht man das mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen, etc., versehene, zum Montieren fertig zugerichtete Konstruktionsholz.	
241	— Fourniere aller Art . . . . .	5. —
	NB. ad 241. Dünngeschnittene Bretter, von denen wenigstens vier der Dicke eines Centimeters gleichkommen, sind als Fourniere zu behandeln.	
	— Fertige Bodenteile aller Art für Parketterie:	
242	— — unverleimt . . . . .	8. —
243	— — verleimt . . . . .	14. —
244	Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Schachtelspan . . . . .	— . 30

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Holzschachteln aller Art:	Fr. Rp. per q.
245	— für Zündhölzer, auch mit Papierüberzug und mit Reibfläche versehen . . . . .	8. —
	— andere:	
246	— — roh . . . . .	6. —
247	— — gebeizt, gefärbt, bemalt, bedruckt, etc., mit oder ohne Papierüberzug, mit oder ohne Etikette . . . . .	12. —
248	Gewöhnliches Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer u. dgl.) aus weichem Holz, für trockene Gegenstände; Holzwolle	2. 50
249	Naben, Landenbäume und Felgen, unfertig, nur gesägt oder gespalten . . . . .	1. 50
250	Nicht anderweit genannte Holzwaren aller Art, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengesetzt . . . . .	4. —
	Bauschreinerwaren, fertig, auch mit Metallbeschlägen oder in Verbindung mit Glas:	
251	— glatt, nicht furniert, roh . . . . .	15. —
252	— andere (furniert, gekehlt, geschnitzt, bemalt, gefirnißt, gebeizt, gewichst, poliert, etc.) . . . . .	35. —
253	Rechenmacherwaren, nicht anderweit genannt, auch mit Metallbeschlägen . . . . .	20. —
254	Schmalzkübel . . . . .	8. —
255	Gebrauchte Petrol- und Ölfässer . . . . .	frei
256	Küfer- und Küblerwaren, montiert oder demontiert . . . . .	15. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Drechslerwaren :	Fr. Rp. per q.
257	— roh . . . . .	25. —
258	— andere . . . . .	35. —
	Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel), massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holz :	
	— glatt:	
259	— — roh . . . . .	25. —
260	— — andere . . . . .	35. —
	— gekehlt, mit Stäben verziert, graviert, mit Kerbschnitt :	
261	— — roh . . . . .	45. —
262	— — andere . . . . .	55. —
	— geschnitzt, gestochen, eingelegt, mit Mosaik, etc. :	
263	— — roh . . . . .	70. —
264	— — andere . . . . .	80. —
	— gepolstert, mit oder ohne Posamenterie:	
265	— — mit Rohpolster, ohne Überzug . . .	<small>Zuschlag zum Zoll der ungepolsterten:</small> 60 %
266	— — mit Überzug aus Baumwolle, Leinen, Jute, Ramie oder Wolle . . . . .	70 %
267	— — mit Überzug aus Sammet, Plüsch, Seide, etc. . . . .	100 %
268	Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sogenannte Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischchen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etais, Dosen, etc.). . . . .	per q. 130. —
269	Gehäuse für Wanduhren und Musikdosen, auch in Verbindung mit andern Materialien	30. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Fertige Holzwaren aller Art, nicht anderweit genannt:	Fr. Rp. per q.
270	— roh . . . . .	30. —
271	— andere . . . . .	50. —
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
	— rohgrundiert:	
272	— — glatt, ohne Verzierung . . . . .	20. —
273	— — verziert (ornamentiert) . . . . .	30. —
274	— andere . . . . .	50. —
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
	— rohgrundiert:	
275	— — glatt, ohne Verzierung . . . . .	30. —
276	— — verziert (ornamentiert) . . . . .	50. —
277	— andere . . . . .	75. —
—	Korbflechterwaren, s. Kat. VII, F.	
	Korbmöbel:	
278	— aus Flechtweiden, Haselruten u. dgl. . .	20. —
	— aus andern Materialien:	
279	— — nicht in Verbindung mit Textilstoffen	50. —
280	— — in Verbindung mit Textilstoffen oder gepolstert . . . . .	80. —
	<b>NB. ad 278/280.</b> Unter Korbmöbeln sind alle Gestellarbeiten verstanden, welche sich als Korbmacherwaren qualifizieren, wie Arbeitsständer, Blumentische, Étageren, Notenständer, Sessel, etc.	
	Bürstenbinderwaren:	
	— Bürstenhölzer:	
281	— — vorgearbeitet, auch gelocht . . . . .	8. —
282	— — fertig . . . . .	50. —
283	— Pinsel aller Art . . . . .	30. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Bürstenbinderwaren :	Fr. Rp. per q.
	— andere, auch in Verbindung mit andern Materialien :	
284	— — roh ; Stahldrahtbürsten . . . . .	50. —
285	— — gebeizt, poliert, lackiert, etc. . . . .	100. —
	Siebmacherwaren :	
286	— mit rohen oder bloß gebeizten Zargen : mit Böden aus Holzgeflecht, Holzspan, rohem oder verzinktem Eisen- oder Stahldraht, Kupfer- oder Messingdraht . . . . .	15. —
287	— andere . . . . .	40. —
<b>VI. Papier und graphische Erzeugnisse.</b>		
<b>A. Rohstoffe zur Papierbereitung.</b>		
288	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Düngelumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Ma- kulatur, etc. . . . .	frei
	Faserstoffe zur Papierfabrikation :	
289	— auf mechanischem Wege hergestellt (Holz- schliff, Holzmehl), naß oder trocken; Lumpen- halbstoff . . . . .	2. —
	— auf chemischem Wege hergestellt (Cellulose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.), naß oder trocken :	
290	— — ungebleicht . . . . .	3. —
291	— — gebleicht . . . . .	3. 50
	<b>NB. ad 289/291.</b> Faserstoffe in Papier- oder Pappdeckelform müssen, um nach Nr. 289/291 zugelassen zu werden, vor der Einfuhr derart durchlöchert sein, daß sie weder als Papier noch als Pappdeckel Verwendung finden können.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<p><b>B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen.</b></p> <p><i>1. Ohne nachträgliche Bearbeitung.</i></p>	Fr. Rp. per q.
292	Pappen, graue, sowie Holz-, Stroh- und Lederpappen, etc. . . . . <b>NB.</b> Pappen von weniger als 0,8 m <sup>2</sup> Flächeninhalt fallen unter die Nr. 330.	7. —
	Packpapiere :	
293	— beidseitig rauh, im Gewicht von 100 bis und mit 400 g. per m <sup>2</sup> . . . . .	10. —
294	— nicht anderweit genannt, auch geölt . . . . .	15. —
295	— Wellpapiere . . . . .	10. —
296	— Patentpacking u. dgl. . . . .	10. —
297	— Teerpapiere . . . . .	12. —
	<b>NB.</b> ad 292/297. Als Grenze zwischen Packpapier (Nr. 293/297) und Pappen (Nr. 292) gilt das Gewicht von 400 g. per m <sup>2</sup> , in dem Sinne, daß Papierfabrikate bis und mit 400 g. noch als Packpapier, solche von mehr als 400 g. als Pappen zu betrachten sind.	
—	Glas-, Rost- und Schmirgelpapiere fallen unter die Schmirgelfabrikate (Kat. VIII, Nr. 630).	
298	Löschpapier, Löschkarton, Filtrierpapier, Faltenfilter . . . . .	18. —
299	Seidenpapiere von 25 g. und darunter per m <sup>2</sup>	15. —
	<b>NB.</b> Seidenpapiere von mehr als 25 g. per m <sup>2</sup> fallen je nach Beschaffenheit unter die Nummern 298, bzw. 301/302.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier:	Fr. Rp. per q.
	— einfarbig:	
300	— — im Gewicht von 45 bis und mit 55 g. per m <sup>2</sup> , holzhaltig (Zeitungsdruckpapier) .	8. —
301	— — anderes . . . . .	15. —
302	— mehrfarbig . . . . .	18. —
	Kartons im Gewichte von:	
303	— 200 bis und mit 300 g. per m <sup>2</sup> . . . . .	16. —
304	— über 300 g. per m <sup>2</sup> . . . . .	20. —
	<b>NB.</b> Papierfabrikate im Gewicht von weniger als 200 g. per m <sup>2</sup> fallen unter die Nummern 300/302.	
	<i>2. Mit nachträglicher Bearbeitung.</i>	
	Papiere, Kartons, Pappen:	
305	— liniert . . . . .	20. —
306	— gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen, auch mit gepreßten oder geprägten Dessins (farbig gemustert, chagriniert, moiriert, gauffriert, plissiert, perforiert, etc.); gummiertes Papier; nicht lichtempfindliche Papiere . . . . .	25. —
	<b>NB. ad 305/306.</b> Derartige Papierfabrikate, mit Schriftzeichen oder Fabrikmarke versehen, fallen, je nach Beschaffenheit, unter die Nummern 312/318.	
307	— Öl-, Paraffin-, Paus-, Wachspapier; Stanniolpapier; Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert; chemisch präparierte und lichtempfindliche Papiere . . . . .	30. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Papiere, Kartons, Pappen :	Fr. Rp. per q.
308	— geschnitten in der Breite von weniger als 25 cm., auch aufgerollt . . . . .	25.—
309	— für den Detailverkauf hergerichtet . . . . .	40.—
310	Pappen, mit Naturpapier überzogen . . . . .	15.—
311	Nicht anderweit genannte Papiere in Verbindung mit Geweben . . . . .	20.—
<b>C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen.</b>		
NB. Speziell Accidenzien, Ansichtspostkarten, Reklamen, Affichen aller Art, Plakate, Etiketten, etc.		
	Papiere, Kartons, Pappen :	
	— typographisch oder lithographisch bedruckt:	
	— — — einfarbig:	
312	— — — lose oder broschiert . . . . .	80.—
313	— — — gebunden oder eingerahmt . . . . .	100.—
	— — — mehrfarbig:	
314	— — — lose oder broschiert . . . . .	150.—
315	— — — gebunden oder eingerahmt . . . . .	200.—
	— nach andern Verfahren bedruckt (Lichtdruck, photographischer Druck, Stahl- oder Kupferdruck, etc.):	
316	— — — lose oder broschiert . . . . .	250.—
317	— — — gebunden oder eingerahmt . . . . .	300.—
318	— Kartons zum Aufkleben von Photographien, etc., zugeschnitten . . . . .	40.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
319	Spielkarten . . . . .	Fr. Rp. per q. 120. —
320	Papiertapeten . . . . .	35. —
<b>D. Bücher, Zeitschriften, Bilder (Buch- und Kunstverlagsartikel).</b>		
321	Bücher, gedruckte . . . . .	1. —
322	Karten und kartographische Werke . . .	1. —
323	Musikalien . . . . .	1. —
Bilder:		
— Photographien:		
324	— — nicht eingerahmt . . . . .	5. —
325	— — eingerahmt . . . . .	75. —
— andere:		
326	— — nicht eingerahmt . . . . .	5. —
327	— — eingerahmt . . . . .	75. —
Gemälde:		
328	— nicht eingerahmt . . . . .	5. —
329	— eingerahmt . . . . .	75. —
<b>E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten.</b>		
330	Pack- und Faltschachteln, Rohre, nicht überzogen, nicht bedruckt; zugeschnittene, geritzte oder gebogene Pappen . . . . .	50. —
331	Papiersäcke, Tüten, Falzkapseln . . . . .	50. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
	Enveloppen :	
332	— lose verpackt . . . . .	60. —
333	— in Schachteln, Kassetten, etc., mit oder ohne Briefbogen (Papeterien u. dgl.) . . . .	80. —
334	Karten und Papiere für Jacquardwebstühle .	20. —
335	Geschäftsbücher, Agenden u. dgl. . . . .	80. —
	<b>NB.</b> Alle Bücher, welche zum Schreiben, Zeichnen, Kopieren, Einkleben, etc., eingerichtet sind.	
336	Einbanddecken . . . . .	80. —
337	Wand- und Abreißkalender . . . . .	80. —
	Nicht anderweit genannte Buchbinder- und Kartonnagearbeiten :	
338	— mit Papier und Pappe ausgerüstet . . .	100. —
339	— Garnhülsen aus Papier oder Pappe für Spinnereien und Zwirnereien . . . . .	35. —
340	— andere . . . . .	250. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
<b>VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.</b>		Fr. Rp. per q.
<p><b>NB.</b> Gemischte Garne, Gewebe, Geflechte, Decken, Teppiche, Bänder und Posamentierwaren unterliegen, soweit keine Specialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe, etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist.</p>		
<p>Bestickte Gewebe und Decken, etc., aller Art, unterliegen dem Zollansatze als Stickereien nach Maßgabe des Grundgewebes, ohne Rücksicht auf das zur Stickerei verwendete Material, soweit keine Specialbestimmungen entgegenstehen.</p>		
<p>Gewebe von weniger als 35 Centimeter Breite sind als Bänder zu verzollen.</p>		
<b>A. Baumwolle.</b>		
Baumwolle:		
341	— roh . . . . .	frei
342	— gebleicht, gefärbt, etc. . . . .	— 60
343	Kapok (Pflanzendaunen) . . . . .	— 60
344	Baumwollabfälle, auch kardiert, nicht in Lagen	frei
Baumwollwatte:		
345	— gebleicht, chemisch rein . . . . .	40. —
346	— andere . . . . .	5. —
Baumwollgarne:		
— roh oder gedämpft:		
— — einfach:		
347	— — — bis und mit Nr. 19 . . . . .	16. —
348	— — — von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	20. —
349	— — — von Nr. 120 und darüber . . .	7. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Baumwollgarne:	Fr. Rp. per q.
	— roh oder gedämpft:	
	— — einmal gezwirnt, zwei- oder mehrfach:	
350	— — — bis und mit Nr. 19 . . . . .	20. —
351	— — — von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	25. —
352	— — — von Nr. 120 und darüber . . . . .	18. —
353	— — einmal gezwirnt, Nr. 40 bis und mit Nr. 60, fünf- oder sechsfach . . . . .	15. —
354	— — einmal gezwirnt, zweifach, gesengt, von Nr. 60 und darüber . . . . .	9. —
355	— — wiederholt gezwirnt, roh . . . . .	40. —
		Zuschlag auf Garne, roh, ge- dämpft, gesengt:
356	— gebleicht, glaciert, mercerisiert . . . . .	10. —
357	— gefärbt, bedruckt . . . . .	20. —
		per q.
358	— Vigognegarne, unecht . . . . .	20. —
	NB. ad 347/358. Baumwollgarne in Strängen- packung, in Bänden von 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —5 kg. und auf- gespulte Baumwollgarne zum Webereigebrauch.	
359	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, in flacher, gepreßter Faltenpackung, etc.)	70. —
	Baumwollgewebe:	
	— glatt oder geköpert:	
	— — roh oder cremiert:	
360	— — — im Gewichte von 12 kg. und darüber per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	30. —
361	— — — im Gewichte von 6 bis auf 12 kg. per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Baumwollgewebe:	Fr. Rp. per q.
	— glatt oder geköpert:	
	— — roh oder cremiert:	
	— — — im Gewichte von weniger als 6 kg. per 100 m <sup>2</sup> :	
362	— — — — mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm. im Geviert . . . . .	20. —
363	— — — — mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm. im Geviert . . . . .	50. —
	NB. ad 360/363. Zettel und Eintrag zu- sammengenommen. Bei Geweben mit Doppel- fäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.	
364	— — gebleicht, mercerisiert, imprägniert .	50. —
365	— — gefärbt . . . . .	70. —
366	— — bedruckt . . . . .	80. —
	— — buntgewebt:	
367	— — — glatt oder geköpert . . . . .	80. —
368	— — — andere . . . . .	90. —
	— gemustert, wie Piqués, Basins, Damast, Brillantés, Storen; Gewebe, gestreift, car- riert, etc.; Drehergewebe; Drilich; Finettes, Handtücher, Tischtücher, etc., mit oder ohne Fransen, nicht abgepaßt:	
369	— — roh . . . . .	70. —
370	— — andere . . . . .	90. —
	NB. ad 369/370. Als gemustert werden solche Gewebe betrachtet, bei welchen mittelst eigen- artiger Verschlingung von Zettel- und Eintrag- fäden im Grundgewebe selbst Muster (Dessins) entstehen.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Baumwollgewebe:	Fr. Rp. per q.
371	— sammetartig . . . . .	30.—
372	— broschiert, Tüll ausgenommen . . . . .	60.—
	— Tüll:	
373	— — glatt, auch halbgebleicht . . . . .	4.—
374	— — broschiert . . . . .	60.—
375	— Bobbinetgewebe (Spitzengewebe) . . . . .	60.—
376	— Plattstichgewebe . . . . .	60.—
377	— Buchbinderleinwand . . . . .	45.—
	<b>NB. ad 377.</b> Als Buchbinderleinwand sind die unter dieser Bezeichnung bekannten, gefärbten, appretierten, gepreßten, gaufrierten oder nicht gaufrierten Leinen- oder Baumwollgewebe zu verstehen (Moleskin, Zwilch, Perkal u. dgl.).	
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepaßt:	
378	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen . . . . .	80.—
379	— mit Posamentier- oder Näharbeit . . . . .	90.—
	<b>NB. ad 379.</b> Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	
380	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, Foulards, Halstücher, etc.: gewebt . . . . .	90.—
381	Bänder . . . . .	100.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Posamentierwaren :	Fr. Rp. per q.
382	— Barmerlitzen für die Strohhut- und Geflechtindustrie . . . . .	45. —
383	— andere . . . . .	100. —
	Stickereien :	
	— Kettenstich- (Crochet-) Stickereien, von Hand oder auf der ein- oder mehrnadligen Maschine hergestellt, mit oder ohne Applikation :	
384	— — Vorhänge (Storen, rideaux, Bordüren, vitrages, etc.) . . . . .	150. —
385	— — andere Kettenstichstickereien (Taschentücher, Halstücher, Kolonnen, Kragen, etc.)	150. —
	— Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stickmaschine oder auf der Schiffchenmaschine hergestellt, mit oder ohne Applikation :	
386	— — Besatzartikel (bandes und entredeux)	150. —
387	— — Tüllstickereien . . . . .	150. —
388	— — andere Plattstichstickereien (Specialitäten und Roben ; fancy articles und dresses)	150. —
389	— Handstickereien . . . . .	150. —
	Spitzen :	
390	— Valenciennes, gewebt . . . . .	10. —
391	— andere . . . . .	150. —
392	Filztücher aus Baumwolle . . . . .	60. —
	<b>NB. ad 392.</b> Filztücher für Holzstoff, Strohhutstoff, Cellulose- und Papierfabrikation sind endlos (schlauchförmig) gewebte und gerauhte, filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze, etc.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
393	Wachstuch und sog. Ölleinwand, zu Verpackungszwecken . . . . . <b>NB.</b> Als Wachstuch zu Verpackungszwecken wird nur einfarbiges, glattes Wachstuch von höchstens 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert zugelassen.	Fr. Rp. per q. 10. —
394	Wachstuch zu Möbeln, etc.; Wachstaffet .	30. —
395	Linoleumteppiche . . . . .	20. —
<b>B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.</b>		
396	Flachs (Leinen), Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nesselhanf, Chinagras), Manilahanf und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehehelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt, etc.  Garne aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen: — roh: — — einfach: — — — aus Leinen, Hanf, Ramie:	frei
397	— — — — bis und mit Nr. 5 englisch .	4. —
398	— — — — über Nr. 5 englisch . . . .	8. —
399	— — — aus den übrigen unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen . . . . . — gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht:	2. —
400	— — von Nr. 41 und darüber . . . .	2. —
401	— — andere . . . . .	11. —
402	— gefärbt, bedruckt . . . . .	15. —
403	— gewirnt . . . . .	17. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Garne aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen:	Fr. Rp. per q.
404	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängen, etc.). . . . .	60. —
	Gewebe aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen:	
	— roh, auf 5 mm. im Geviert enthaltend:	
	— — unter 9 Fäden:	
405	— — — aus Jute . . . . .	4. —
406	— — — andere . . . . .	10. —
407	— — von 9 bis und mit 12 Fäden . . . . .	20. —
408	— — von 13 bis und mit 20 Fäden . . . . .	45. —
409	— — von 21 bis und mit 35 Fäden . . . . .	90. —
410	— — von mehr als 35 Fäden. . . . .	150. —
		Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe:
411	— gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht, imprägniert . . . . .	50 %
412	— gefärbt, bedruckt . . . . .	35 %
413	— buntgewebt . . . . .	35 %
	— Batistgewebe aus Leinen (Sheer. linen), von 21 Fäden und darüber auf 5 mm. im Geviert, nicht ausgerüstet, nicht für den Detailverkauf hergerichtet:	
414	— — roh, gebaucht, gewaschen, im Gewichte von 9 kg. und darunter per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	per q. 10. —
415	— — gebleicht, im Gewichte von 6 kg. und darunter per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	10. —
	NB. ad 405/415. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
	Gewebe aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen:	
416	— Tüll, glatt oder broschiert: roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . . .	60. —
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepaßt:	
417	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen . . . . .	80. —
418	— mit Posamentier- oder Näharbeit . . . . .	120. —
	<b>NB. ad 418.</b> Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	
419	Bänder . . . . .	100. —
420	Posamentierwaren . . . . .	100. —
421	Stickereien . . . . .	150. —
422	Spitzen . . . . .	150. —
	Seilerarbeiten:	
423	— Stricke, Taue . . . . .	20. —
424	— Netze . . . . .	70. —
425	— andere . . . . .	40. —
	<b>NB. ad 423/425.</b> Als Grenze zwischen Stricken (Tarif Nr. 423) und andern Seilerarbeiten (Tarif Nr. 425) ist ein Durchmesser von 8 mm. anzunehmen, so daß nur Fabrikate von 8 mm. Dicke oder mehr zu den Stricken zu zählen sind.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
426	Säcke . . . . . <b>NB. ad 426.</b> Als Säcke, verzollbar nach Nr. 426, sind nur die Transportsäcke für Massenartikel zu betrachten, wie Getreide, Malz, Mehl, Salz, Gips, Cement, u. dgl.; Säcke für Haushalts- und andere Zwecke sind je nach Material als Konfektion zu verzollen (s. Nr. 557/559).	Fr. Rp. per q. 20. —
427	Gurten . . . . .	40. —
428	Schläuche . . . . . <b>NB.</b> Schläuche in Verbindung mit Kautschuk, s. Nr. 518 u. 522.	40. —
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen, auch mit eingefaßtem Rand oder mit Fransen:	
429	— nicht gewebt . . . . .	15. —
430	— gewebt: — — aus Jute . . . . .	35. —
431	— — andere . . . . .	50. —
<b>C. Seide.</b>		
432	Seidencocons . . . . .	frei
433	Seidenraupeneier . . . . .	frei
434	Seidenabfälle (Struse, Strazze, Stumpen, etc.); defekte Cocons . . . . .	frei
435	Peignée . . . . .	frei
	Seide und Florettseide (Schappe) zum Weben: — roh:	
436	— — ungezwirnt: — — Grège . . . . .	frei
437	— — Florettseide . . . . .	frei

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Seide und Florettseide (Schappe) zum Weben:	Fr. Rp. per q.
	— roh:	
	— — gezwirnt:	
438	— — — Organsin und Trame . . . . .	7. —
439	— — — Florettseide. . . . .	7. —
	— gefärbt:	
440	— — Seide . . . . .	16. —
441	— — Florettseide . . . . .	16. —
442	— — Resten- und Ausschußseide (Organsin und Trame) . . . . .	7. —
	Seide und Florettseide (Cordonnets), zum Nähen, Sticken, Posamentieren:	
443	— roh . . . . .	75. —
444	— gefärbt . . . . .	100. —
445	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, Papierhülsen, Karten, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.) . . . . .	120. —
446	Kunstseide . . . . .	frei
	Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide:	
447	— am Stück. . . . .	150. —
448	— zerschnitten, auch gesäumt, Decken aus- genommen . . . . .	200. —
449	— Bänder . . . . .	300. —
450	— Posamentierwaren . . . . .	300. —
451	— Stickereien . . . . .	300. —
452	— Spitzen . . . . .	300. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
453	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.) aus Seide, Florettseide, Kunstseide, abgepaßt: — ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen . . . . .	100. —
454	— mit Posamentier- oder Näharbeit . . . . . <b>NB. ad 454.</b> Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	200. —
<b>D. Wolle.</b>		
Wolle:		
455	— roh, gewaschen, gefärbt . . . . .	frei
456	— Wollabfälle, Kämmlinge . . . . .	frei
457	— Kammzug . . . . .	frei
<b>NB. ad 455/457.</b> Kamel-, Kaninchen-, Ziegen-, Biberhaare, etc.		
458	— Kunstwolle . . . . .	2. 50
459	Wollwatte . . . . .	7. —
Wollgarne, roh:		
— Streichgarn:		
460	— — einfach . . . . .	8. —
461	— — mehrfach . . . . .	10. —
— Kammgarn:		
462	— — einfach . . . . .	12. —
463	— — mehrfach . . . . .	15. —
464	Wollgarne, gesengt . . . . .	18. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Wollgarne, gebleicht, gefärbt, bedruckt, etc.:	Fr. Rp. per q.
	— Streichgarn:	
465	— — einfach . . . . .	20. —
466	— — mehrfach . . . . .	22. —
	— Kammgarn:	
467	— — einfach . . . . .	25. —
468	— — mehrfach . . . . .	30. —
	Wollgarne:	
469	— Alpaka-, Mohair- und Kamelhaargarne . . . . .	5. —
470	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.) . . . . .	60. —
	<p><b>NB. ad 470.</b> Als für den Detailverkauf hergerichtet sind zu betrachten: <i>a.</i> Alle Wollgarne in Strängchen von weniger als 50 g. Gewicht, mit oder ohne Unterabteilungen; <i>b.</i> alle Wollgarne in Strängen mit Unterabteilungen von weniger als 50 g. Gewicht, ohne Rücksicht darauf, ob eine eigentliche Abknüpfung (Unterbindung) vorliegt, oder ob der zur Teilung verwendete Faden nur lose durch die Strange gezogen ist.</p> <p>Alle Wollgarne, welche in Strängen von 50 g. Gewicht und darüber unterbunden oder eingeteilt sind, sowie Wollgarne in nicht unterbundenen oder nicht eingeteilten Strängen von 50 g. Gewicht und mehr, fallen dagegen, je nach Beschaffenheit, unter Nr. 460/469.</p>	
	Wollgewebe, roh:	
471	— Streichgarngewebe . . . . .	60. —
472	— Kammgarngewebe . . . . .	90. —
473	Ausbrennstoffe für die Stickerei . . . . .	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
474	— im Gewichte von mehr als 300 g. per m <sup>2</sup>	140. —
475	— im Gewichte von 300 g. und darunter per m <sup>2</sup> . . . . .	180. —
476	Wollplüsch, Krimmer (Astrachan) . . . .	40. —
477	Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation	8. —
478	Tuchenden (Leisten) . . . . .	4. —
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepaßt:	
479	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen . . . . .	80. —
480	— mit Posamentier- oder mit Näharbeit. .	90. —
	<b>NB. ad 480.</b> Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln (Nr. 479).	
	Bodenteppiche:	
481	— nicht sammetartig gewebt, ohne Fransens oder Näharbeit, auch gesäumt oder bloß mit Umwurf versehen . . . . .	60. —
482	— andere . . . . .	100. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
483	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, Foulards, Halstücher, etc.: gewebt . . . . .	Fr. Rp. per q. 180.—
484	Bänder . . . . .	180.—
485	Posamentierwaren . . . . .	180.—
486	Stickereien . . . . .	180.—
487	Spitzen . . . . .	180.—
488	Filztücher aus Wolle . . . . . <b>NB.</b> Filztücher für Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation, sind endlos (schlauchförmig) gewebte und gerauhte, filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze, etc.	100.—
489	Filzstoffe . . . . . <b>NB.</b> Unter die Filzstoffe fallen nur die leichten, weichen, stoffartigen, jedoch nur gewalkten und nicht gewebten Filze, z. B. solche zu Kleidungsstücken, Jacken, Unterröcken, Schuhwaren, etc.	40.—
	Filzwaren ohne Näharbeit:	
490	— Haarfilzstumpen . . . . .	100.—
491	— Wollfilzstumpen . . . . .	50.—
	<b>NB.</b> ad 490/491. Als Stumpen sind nur solche Hutformen zu betrachten, bei denen die Abgrenzung des Hutrandes (der Bandstelle) noch nicht fixiert ist.	
	— andere:	
492	— — roh . . . . .	30.—
493	— — gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . . .	60.—
	<b>NB.</b> ad 492/493. Filzwaren mit Näharbeit: wie Wollkonfektion, s. die Nummern 548, 551 und 559.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<b>E. Haare aller Art, nicht anderweit genannt.</b>	Fr. Rp. per q.
494	Menschenhaare . . . . .	50. —
495	Perückenmacher- und Haararbeiten . . . . .	100. —
	<b>Pferde- und Büffelhaare:</b>	
496	— roh . . . . .	frei
497	— gereinigt, gesponnen, zugerichtet, in Bündel sortiert . . . . .	25. —
498	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferde- haaren, rein oder gemischt, sofern nicht unter Nr. 511 fallend . . . . .	80. —
499	Borsten, sortiert und in Bündel gebunden . . . . .	2. —
500	Tierhaare, nicht anderweit genannt . . . . .	frei
501	Filze, Bodenteppiche, Pferddecken aus den unter Nr. 500 fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen . . . . .	20. —
	<b>F. Stroh, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspäne u. dgl.</b>	
	Stroh, sortiertes, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspäne, Binsen, Reisstroh, Reiszurzeln, Sorgho, Spartogras (Alfa), Kokosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar, etc.:	
502	— roh . . . . .	frei
503	— gebleicht, gefärbt, lackiert, bronziert, ge- schält, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen . . . . .	1. 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Besen:	Fr. Rp. per q.
504	— aus Reisstroh . . . . .	15.—
505	— andere . . . . .	10.—
	Matten, Bodendecken u. dgl.:	
506	— roh, ohne Verzierungen . . . . .	15.—
507	— andere . . . . .	25.—
508	Geflechte (Tressen). . . . .	2.—
509	Hutstumpen aus den in die Nrn. 502/503 gehörenden Materialien . . . . .	20.—
	Nicht anderweit genannte Waren aus den in die Nrn. 502/503 gehörenden Materialien:	
510	— nicht in Verbindung mit andern Materia- lien, roh, ohne Verzierungen. . . . .	20.—
511	— gefärbt, bedruckt, mit Verzierungen, auch in Verbindung mit andern Materialien. . .	100.—
	Korbflechterwaren, ohne Gestell:	
	— roh oder gebeizt:	
512	— — aus ungeschälten Weiden (Ruten) .	8.—
513	— — aus geschälten Weiden, Holzspänen, Rohr	25.—
	— andere:	
514	— — nicht in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen . . . . .	50.—
515	— — in Verbindung mit Leder oder Textil- stoffen . . . . .	120.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<b>G. Kautschuk und Guttapercha.</b>	Fr. Rp. per q.
	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt:	
	— ohne Gewebe- oder Metalleinlage:	
516	— — Blöcke, sog. Flaschen und Negroheads (Rohgummi); sogenannte Patentplatten, nicht vulkanisiert; Abfälle von Kautschuk und Guttapercha . . . . .	frei
517	— — Bänder, Streifen, Platten, Puffer, Formartikel, Schnüre, Kugeln, Stäbe und dgl.	5.—
518	— — Schläuche, Röhren . . . . .	10.—
519	— — Fäden für Elastiqueweberei . . . . .	frei
520	— — Teppiche, Läufer, Türvorlagen, etc. . . . .	40.—
	— mit Gewebe- oder Metalleinlage:	
521	— — Platten, Ringe, Kugeln, Bänder, Streifen, etc. . . . .	10.—
522	— — Schläuche, Röhren . . . . .	20.—
523	— — Treibriemen . . . . .	30.—
524	— — Teppiche, Läufer, Türvorlagen, etc. . . . .	40.—
525	Gummierte Tücher für technische Zwecke, Kardentücher, Drucktücher für Rouleaux, Isoliertücher . . . . .	1.—
526	Gummierte Stoffe für Wagendecken, etc. (Doppelstoffe) . . . . .	30.—
527	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc. . . . .	40.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
528	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Unterlagsstoffe, ein- oder beidseitig gestrichen . .	Fr. Rp. per q. 40. —
529	Nicht anderweit genannte Kautschuk- und Guttaperchawaren . . . . .	40. —
<b>H. Konfektionswaren.</b>		
<p><b>NB.</b> Bei Konfektionswaren aus gemischten Stoffen ist der dem höheren Zollansätze unterliegende Stoff für die Verzollung maßgebend, sofern derselbe nicht nur einen unwesentlichen Bestandteil bildet, und sofern nicht Specialbestimmungen entgegenstehen. Das Material und die Beschaffenheit des Textilfutters fällt für die Verzollung nicht in Betracht.</p>		
<p>Zugeschnittene Konfektionswaren werden den fertigen gleichgestellt.</p>		
Leibwäsche :		
— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. :		
530	— — Hemden . . . . .	180. —
531	— — Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten, etc. . . . .	120. —
— — andere Leibwäsche, Wirk- und Strickwaren ausgenommen :		
532	— — — aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.	180. —
533	— — — aus Seide . . . . .	500. —
534	— — — aus Wolle . . . . .	200. —
Korsetten, Wirk- und Strickwaren ausgenommen :		
535	— aus Baumwolle . . . . .	180. —
536	— andere . . . . .	300. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit:	Fr. Rp. per q.
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:	
537	— — Handschuhe . . . . .	300. —
538	— — Strümpfe . . . . .	150. —
539	— — andere . . . . .	150. —
	— aus Seide:	
540	— — Handschuhe . . . . .	500. —
541	— — Strümpfe . . . . .	400. —
542	— — andere . . . . .	300. —
	— aus Wolle:	
543	— — Handschuhe . . . . .	250. —
544	— — Strümpfe . . . . .	200. —
545	— — andere . . . . .	200. —
	<p><b>NB. ad 537/545.</b> Unter den Begriff von Wirkwaren fallen, außer den von Hand gestrickten oder gehäkelteten Artikeln, alle auf der Strick- oder auf der Wirkmaschine, ferner auf Rundstühlen u. dgl. Maschinen, etc., hergestellten Waren aller Art, wie Jagdwesten (gilets de chasse), Shawls, Handschuhe, Unterkleider (Leibchen, Unterhosen u. dgl.), etc. etc.</p>	
	Wirkwaren, bestickt oder mit Spitzenbesatz, fallen unter die Nr. 552.	
	Kleidungsstücke für Herren und Knaben:	
546	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. . . .	150. —
547	— aus Seide . . . . .	400. —
548	— aus Wolle . . . . .	300. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen:	
549	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. . . . .	200. —
550	— aus Seide . . . . .	500. —
551	— aus Wolle . . . . .	300. —
	<b>NB. ad 546/551.</b> Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik.	
552	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen: bestickt; Spitzenkleider . . . . .	500. —
553	Krawatten aller Art . . . . .	400. —
554	Kleidungsstücke, Wirk- und Strickwaren aller Art: mit Besatz oder Futter aus Pelzwerk oder Federn . . . . .	400. —
555	Kirchliche Paramente aller Art, auch bestickt	400. —
556	Papierwäsche . . . . .	60. —
	Konfektionswaren, nicht anderweit genannt, wie montierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins, etc.:	
557	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. . . . .	150. —
558	— aus Seide . . . . .	400. —
559	— aus Wolle . . . . .	250. —
	<b>NB. ad 557/559.</b> Gestepte Bettdecken, gefüllt oder nicht, sind je nach Material als nicht anderweit genannte Konfektionswaren zu verzollen.	
	Mützen aller Art:	
560	— aus Pelz oder mit Pelzbesatz . . . . .	350. —
561	— aus Seide . . . . .	400. —
562	— andere . . . . .	250. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Hüte, ungarniert:	Fr. Rp. per q.
563	— aus Stroh, Rohr, Bast, etc. . . . .	175.—
564	— aus Haarfilz . . . . .	250.—
565	— aus Wollfilz . . . . .	175.—
566	— andere . . . . .	175.—
	Hüte, ganz oder teilweise garniert:	
567	— aus Stroh, Rohr, Bast, etc. . . . .	250.—
568	— aus Haarfilz . . . . .	375.—
569	— aus Wollfilz . . . . .	300.—
570	— andere . . . . .	275.—
	<b>NB.</b> Hutstumpfen aus andern Materialien als Filz (s. die Nrn. 490 und 491), Stroh u. dgl. (s. die Nr. 509) zahlen nach Material und Beschaffenheit.	
571	Pelzwerk, nicht anderweit genannt, zugeschnitten und fertig . . . . .	350.—
572	Blumen, künstliche, aus Textilstoffen aller Art, auch in Verbindung mit andern Materialien	400.—
	<b>NB.</b> ad 572. Künstliche Blumen aus andern Materialien als Textilstoffen sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	
573	Schmuckfedern . . . . .	500.—
574	Putzmacherwaren, nicht anderweit genannt .	400.—
575	Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt . . . . .	100.—
	Regen- und Sonnenschirme:	
576	— seidene . . . . .	200.—
577	— andere . . . . .	80.—
578	Schirmgestelle, fertige . . . . .	25.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
579	Integrierende Bestandteile von Schirmgestellen, wie: Glocken, Kronen, Gestellrippen und -gabeln, Schieber, Platten, Schlüssel, Spitzen, Federn, Stockzwingen . . . . .	10. —
	Schirmstöcke und Spazierstöcke:	
580	— mit Griff aus dem Material des Stockes	20. —
581	— mit Griff aus andern Materialien . . . . .	80. —
	<b>NB.</b> Griffe für Schirme und Spazierstöcke, Schirmfutterale, sowie nicht anderweit genannte Bestandteile von Schirmgestellen sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	
	Schirmbezüge, genäht:	
582	— aus Seide . . . . .	300. —
583	— andere . . . . .	180. —
584	Wagendecken . . . . .	50. —
<b>VIII. Mineralische Stoffe.</b>		
585	Kies und anderes Straßenmaterial; Sand in offenen Wagenladungen . . . . .	frei
	Pflastersteine:	
586	— nicht-zugerichtet . . . . .	frei
587	— zugerichtet . . . . .	— 05
	Bruchsteine:	
588	— roh . . . . .	frei
	<b>NB. ad 588.</b> Als solche sind nur Steine zuzulassen, die keine regelmäßige Form aufweisen, und so wie sie vom Steinbruch kommen, d. i. ohne irgend welche weitere Bearbeitung, zur Einfuhr gelangen, und die zu keinem andern Zwecke als zu gewöhnlichem Mauerwerk Verwendung finden können.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<b>Bruchsteine:</b>	Fr. Rp. per q.
589	— zugerichtete Schichten- oder Spitzsteine (moëllons) . . . . .	— 05
	<b>NB. ad 589.</b> Unter diese Position fallen zugerichtete Schichten- oder Spitzsteine ohne Schläge und Bossen; solche mit Schlägen oder Bossen fallen unter die Nr. 591.	
	<b>Hausteine und Quader, roh, bossiert oder gesägt:</b>	
590	— weiche, wie Sandstein, Savonnières, Morley, St. Just u. dgl. Steine . . . . .	— 20
591	— andere, wie: kristallinische Marmore, Granit, Syenit, Porphyrt u. dgl. Steine . . . . .	— 50
	<b>Platten, roh, gespalten, gesägt, in der Dicke von:</b>	
592	— 4 cm. bis und mit 15 cm. . . . .	1.—
593	— weniger als 4 cm. . . . .	1. 50
	<b>Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:</b>	
	— nicht profiliert:	
594	— — ungeschliffen . . . . .	1. 50
595	— — geschliffen oder poliert . . . . .	4.—
	<b>NB.</b> Eine bloße Abfasung gilt nicht als Profilierung (Gesimsglied), dagegen Hohlkehlen, Spunten oder Falze.	
	— profiliert:	
596	— — ungeschliffen . . . . .	4.—
597	— — geschliffen oder poliert . . . . .	6.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
598	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten : — profiliert : — — ornamentiert . . . . . <b>NB. ad 598.</b> Als ornamentiert sind solche Arbeiten zu betrachten, welche Verzierungen in geometrischen Formen, in Formen von Laubwerk, Rosetten, Medaillons, etc., aufweisen, unter Ausschluß der menschlichen und der Tierfiguren (s. Nr. 600, Bildhauerarbeiten). <b>NB. ad 594/598.</b> Unter den Begriff von Steinhauerarbeiten fallen u. a., ohne Unterschied bezüglich des Gewichtes : bearbeitete Steinplatten jeder Form und Größe, Grabsteine, Kreuze, Kamingesimse, Schüttsteine, Treppenstufen, gedrehte Sockel und Kapitäle zu Säulen, Säulen, profilierte Baugesimse, Balkenträger, Brunnenbecken, etc., auch ornamentiert, sofern sie sich nicht als Bildhauerarbeiten qualifizieren (siehe Nr. 600).	Fr. Rp. per q. 8. —
599	Bildhauerarbeiten : — Statuenkörper, vorgearbeitet . . . . .	4. —
600	— andere . . . . . <b>NB. ad 600.</b> Unter den Begriff von Bildhauerarbeiten fallen, ohne Unterschied bezüglich des Gewichtes und der Größe, nur solche Gegenstände, welche menschliche Figuren und Tiere, sei es in Standbildern oder in Basreliefs, künstlerisch darstellen ; ferner Vasen, Blumen- und Fruchtkörbe, etc., sofern sie nach irgend einer Richtung hin (Höhe, Breite, Länge) eine Dimension von mehr als 20 cm. aufweisen ; dergleichen Gegenstände von und unter 20 cm. sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	10. —
601	Abgüsse und Formerarbeiten aus Gips, Schwefel, Steinpappe, Papiermaché, Cement, etc., soweit sie nicht unter Nr. 1145 fallen . .	10. —
602	Mühlsteine . . . . .	— 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
603	Schleifsteine ohne Stuhlung . . . . .	— 50
604	Wetzsteine . . . . .	— 50
	Lithographiesteine:	
605	— ohne Zeichnung oder Schrift . . . . .	— 50
606	— mit Zeichnung oder Schrift . . . . .	30. —
	Schiefer:	
607	— Dachschiefer . . . . . NB. Als Maximalgrenze für die Zulassung als Dachschiefer sind Dimensionen von 60/40 cm. anzunehmen.	2. —
608	— in Fliesen oder Platten . . . . . NB. Schiefertafeln für den Schulgebrauch fallen unter Nr. 1156.	4. —
609	Töpferton, Lehm; Huppererde; Infusorien- erde; Kaolin und nicht anderweit genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen . .	frei
610	Gips und Kalkstein, ungebrannt . . . . .	frei
611	Gips, gebrannt oder gemahlen . . . . .	— 60
	Kalk, fetter:	
612	— in Stücken . . . . .	frei
613	— gemahlen . . . . .	— 20
614	Kalk, hydraulischer; Traß . . . . .	— 70
	Hochfenschlacken:	
615	— roh . . . . .	frei
616	— granuliert; Schlackenwolle . . . . .	— 30
617	— gemahlen . . . . .	— 60

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Cement:	Fr. Rp. per q.
618	— Romancement . . . . .	1. —
619	— Portlandcement . . . . .	1. —
620	— Schlacken- und Puzzolancemente, sowie alle nicht anderweit genannten Cemente .	1. —
	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 601) wie: Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren, etc.:	
621	— roh, nicht ornamentiert . . . . .	— 60
622	— ornamentiert, gefärbt, gemustert, geschliffen	3. —
623	Schilfbretter, Magnesitbretter und ähnliches, nicht anderweit genanntes Baumaterial, auch in Platten, Schalen, etc. . . . .	4. —
624	Korksteine, Korksteinplatten, Korkschalen, etc., für Bauzwecke . . . . .	12. —
	Bimssteine; Feuersteine; Kryolith; Magnesit; Putzsteine; Wienerkalk; Speckstein; Trippel; Sand, gewaschen oder gefärbt:	
625	— in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht . . . . .	— 50
626	— in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darunter . . . . .	5. —
627	Kohlen, zubereitete, für elektrische Beleuchtung (Lichtkohlen) . . . . .	8. —
628	Elektroden, nicht montiert . . . . .	6. —
629	Schmirgel, roh (Bruchschmirgel); Carborundum, roh . . . . .	frei
	Schmirgel- und Carborundum-Fabrikate:	
630	— Schmirgelpapier; Flintsteinpapier; Carborundumpapier; Glas- und Rostpapier . .	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Schmirgel- und Carborundum-Fabrikate:	Fr. Rp. per q.
631	— Schmirgelleinwand . . . . .	20. —
632	— andere, wie Schmirgelscheiben, Schmirgel- feilen, Carborundumscheiben, etc. . . . .	12. —
	Asbest, Mica und Fabrikate daraus:	
633	— Asbest, roh, auch in Flocken; Mica, roh und in Schiefern . . . . .	frei
634	— Asbest und Mica in Tafeln, Ausschnitten oder Rahmen, auch in Verbindung mit Ge- weben, Metall, etc. . . . .	3. —
635	— Gewebe, Geflechte, Schnüre, Seile, Röhren, Bobinen, etc., auch in Verbindung mit un- edeln Metallen, Kautschuk oder andern Ma- terialien . . . . .	12. —
636	— Kleidungsstücke aus Asbest . . . . .	50. —
637	Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet . . . . .	10. —
638	Edelsteine aller Art, nicht anderweit genannt, ungefaßt; rohe Granaten und Rubinen . . . . .	30. —
639	Asphalt und Erdharze aller Art, roh . . . . .	— 30
640	Asphalt in Platten, Fliesen, etc., für Boden- belag; Asphalttröhren . . . . .	2. —
641	Asphaltpappe, Asphaltfilz; Holzcement . . . . .	2. 50
642	Teertuch zu Packzwecken . . . . .	10. —
643	Steinkohlen . . . . .	frei
644	Braunkohlen . . . . .	frei
645	Coaks . . . . .	frei
646	Brikette aller Art . . . . .	frei

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<b>IX. Ton, Steinzeug; Töpferwaren.</b>	Fr. Rp. per q.
	<b>A. Ton.</b>	
	Dachziegel:	
	— roh oder engobiert:	
647	— — Falzziegel . . . . .	1. 25
648	— — andere . . . . .	1. —
649	— gedämpft, geschiefert, geteert . . . . .	1. 75
650	— glasiert . . . . .	2. —
	Backsteine:	
	— roh oder engobiert:	
651	— — ungelocht und quergelocht . . . . .	— . 50
	— — längsgelocht:	
652	— — — von 30 cm. Länge und darunter . . . . .	— . 75
653	— — — andere; Hourdis . . . . .	1. 10
654	— glatt (Verblendsteine), auch aus zweierlei Masse: naturfarbig (sog. Fourniersteine) . . . . .	1. 50
655	— glasiert . . . . .	2. —
	Platten und Fliesen:	
	— einfarbig, glatt oder gerippt:	
656	— — roh oder engobiert; Pflastersteine (Klinker) . . . . .	1. 25
657	— — gedämpft, geschiefert, geteert . . . . .	2. 50
658	— — glasiert . . . . .	4. —
659	— mehrfarbig, bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen . . . . .	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
660	Backsteine, Röhren, Platten, etc.: feuerfest und säurefest . . . . .	Fr. Rp. per q. 1. 25
	Röhren, roh oder glasiert:	
661	— Drainröhren . . . . .	— 75
662	— andere; Röhrenformstücke . . . . .	2. 50
663	Architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten . . . . .	3. —
	<b>NB. ad 663.</b> Unter Terrakotten für Architektur und Gärten werden nur gewöhnliche, rohe, geformte Terrakottafiguren, etc., verstanden.	
664	Kunstgebilde aus Terrakotta, auch roh, wie Statuen, Tierfiguren, Vasen, Urnen, etc. .	30. —
665	Gasretorten . . . . .	2. 50
666	Tiegel, Muffeln, Kapseln . . . . .	2. 50
667	Ofenkacheln aller Art . . . . .	12. —
668	Kachelöfen, aufgesetzt; Eisenöfen mit Kachel- oder Fliesenverkleidung . . . . .	15. —
<b>B. Steinzeug.</b>		
Platten und Fliesen:		
669	— roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe . . . . .	2. —
— einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe:		
670	— — geschiefert, geschliffen . . . . .	4. —
671	— — glasiert . . . . .	6. —
672	— mehrfarbig, bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
673	Röhren und Röhrenformstücke, sowie anderweitige Kanalisationsbestandteile, sofern sie nicht unter die Nummer 674 fallen . .	Fr. Rp. per q. 4. —
674	Kanalisationsbestandteile aus feinem Steinzeug (Steingut) oder Porzellan, einschließlich der Schüttsteine und Badewannen . . . . .	18. —
675	Steinzeugwaren, gemeine (Krugware, etc.) .	4. —
676	Steinzeugwaren, feine . . . . .	30. —
<b>C. Töpferwaren.</b>		
Töpferwaren:		
677	— mit grauem oder rötlichem Bruch, roh oder glasiert . . . . .	4. —
678	— mit weißem oder gelblichem Bruch; Parian, Biskuit . . . . .	25. —
679	— Isolatoren aus Porzellan . . . . .	4. —
680	— Porzellan aller Art . . . . .	30. —
681	— nicht anderweit genannt . . . . .	30. —
<b>X. Glas.</b>		
682	Abfälle der Glasfabrikation; Scherben von Glas- und Tonwaren, etc. . . . .	frei
Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas:		
683	— naturfarbig, glatt oder gemustert . . .	5. —
684	— gefärbt, matt, poliert, etc. . . . .	12. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas:	Fr. Rp. per q.
685	— Kathedralglas jeder Färbung . . . . . <b>NB. ad 685.</b> Kathedralglas ist gegossenes und undurchsichtiges Glas mit rauher oder welliger Oberfläche.	5. —
	Fensterglas, glatt oder gerippt:	
686	— naturfarbig . . . . . <b>NB. ad 686.</b> Als naturfarbig gilt auch grünes, schwarzes und braunes Fensterglas.	8. —
687	— gefärbt . . . . .	12. —
688	— gemustert, graviert, matt, geätzt, etc. . <b>NB. ad 688.</b> Als gemustert wird alles Glas angesehen, das durch Schneiden, Ätzen, Polieren, Pressen, Schleifen oder sonstwie mit Verzierungen oder Inschriften versehen worden ist.	25. —
	Hohlglas und Glaswaren:	
689	— Glaskugeln und aus solchen ausgeschnittene, runde Rohglasstücke zur Uhrengläserfabrikation; Glaskolben zur Fabrikation von elektrischen Glühlampen; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken . . .	1. 50
690	— Glaswannen und Glasisolationsrohre für elektrische Accumulatoren; Glasisolatoren	4. —
691	— aus schwarzem, braunem, grünem Glas . — nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	4. —
692	— — aus halbweißem Glas . . . . .	8. —
693	— — aus farblosem (sog. weißem) Glas .	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Hohlglas und Glaswaren:	Fr. Rp. per q.
	— aller Art:	
694	— — geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet, etc., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen . . .	30.—
695	— — in Verbindung mit edeln Metallen .	100.—
	Hohlglas der unter Nr. 691 bis 693 erwähnten Gattung:	
696	— in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht	8.—
697	— in feinem Geflecht oder mit Überzug aus Leder, Textilstoffen, etc. . . . .	25.—
698	— mit Verschlussvorrichtung (Deckel, Patentverschlüsse, etc.) aus unedeln Metallen, Steingut, Porzellan, etc. . . . .	16.—
699	Glasflüsse, Email, Glasperlen . . . . .	10.—
700	Glas, in Metall gefaßt, ohne Malerei . . .	40.—
701	Glasmalereien und Glasbilder . . . . .	60.—
702	Spiegelglas, unbelegt . . . . .	16.—
	Spiegelglas, belegt:	
703	— unter 18 dm <sup>2</sup> . . . . .	20.—
704	— von 18 dm <sup>2</sup> und darüber . . . . .	40.—
	Spiegel, mit dem Rahmen gemessen:	
705	— unter 18 dm <sup>2</sup> . . . . .	30.—
706	— von 18 dm <sup>2</sup> und darüber . . . . .	60.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
<b>XI. Metalle.</b>		Fr. Rp. per q.
<b>A. Eisen.</b>		
<p><b>NB.</b> Stahl und schmiedbarer Eisenguß sind in jeder Beziehung dem Schmiedeisen gleichgestellt.</p>		
<p>Waren von Guß- und Schmiedeisen unterliegen, je nachdem das Gewicht des Gußeisens oder dasjenige des Schmiedeisens vorherrscht, der Verzollung wie Gußwaren oder wie Schmiedeeisenwaren.</p>		
<p>Eisenwaren in Verbindung mit Holz, sowie solche mit unwesentlichen Bestandteilen aus andern unedeln Metallen sind noch als Eisenwaren, je nach ihrer Art, zu behandeln, sofern nicht specielle Bestimmungen entgegenstehen.</p>		
707	Eisenerze . . . . .	frei
708	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne, etc.) . . . . .	frei
709	Stahlspäne (Stahlwolle) . . . . .	15. —
710	Roheisen in Masseln; Luppeneisen und Rohschienen; Rohstahl in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben); vorgewalzte Blöcke und Knüppel bis und mit 100 cm. Länge; Platinen zur Blechfabrikation bis und mit 150 cm. Länge . . . . .	— 10
711	Brucheisen und Alteisen . . . . .	frei
Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt:		
— Rundeisen:		
712	— — von 120 mm. Dicke und darüber . . . . .	— 30
713	— — von 75 bis auf 120 mm. Dicke . . . . .	— 60
714	— — unter 75 mm. Dicke, Walzdraht der Nr. 715 ausgenommen . . . . .	2. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt:	Fr. Rp. per q.
715	— Walzdraht in Ringen: über 5 mm. und unter 13 mm. Dicke . . . . .	1. 50
	— Flacheisen, Quadrateisen:	
716	— — von 100 cm <sup>2</sup> Querschnittfläche und darüber . . . . .	— . 30
717	— — von 36 bis auf 100 cm <sup>2</sup> Querschnittfläche	— . 60
718	— — unter 36 cm <sup>2</sup> Querschnittfläche . .	2. —
	— Façoneisen (T-, Doppel-T-, U-, Z-, Halbrundeisen, Ovaleisen, Winkeleisen, Zoresisen, etc.), roh, nicht gelocht, nicht gebogen, mit einer größten Querschnittdimension:	
719	— — von 12 cm. und darüber . . . . .	— . 30
720	— — von 6 bis auf 12 cm. . . . .	— . 60
721	— — von weniger als 6 cm. . . . .	2. —
	Eisen, gezogen oder kalt gewalzt (komprimiert):	
	— roh, auch gegläht, im Gewichte von:	
722	— — 12 kg. und darüber per Laufmeter .	2. —
723	— — weniger als 12 kg. per Laufmeter .	5. —
724	— verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt, poliert, bemalt, etc. . . . .	5. 50
	<b>NB. ad 722/724.</b> Alles gezogene Eisen, je nach Beschaffenheit: ohne Rücksicht auf die Dimensionen oder die Form (rund, oval, quadratisch, flach, etc.).	
	Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen:	
	— roh, verzinkt, verbleit:	
725	— — von 10 mm. Dicke und darüber; Wellrohre, roh . . . . .	— . 30

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen:	Fr. Rp. per q.
	— roh, verzinkt, verbleit:	
726	— — von 3 bis auf 10 mm. Dicke . . . . .	— . 60
727	— verzinkt, verkupfert, vernickelt, bemalt, etc.: von 3 mm. Dicke und darüber . . . . .	2. 50
	— von weniger als 3 mm. Dicke:	
728	— — dekapiert und Dynamobleche, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßregeln . NB. Als dekapiert wird nur völlig zunder- und schlackenfreies Blech behandelt.	— . 60
729	— — Wellbleche, nicht gelocht, nicht ge- nietet: roh, verbleit, verzinkt, etc. . . . .	1. 50
	— — anderes:	
730	— — — roh . . . . .	2. 50
731	— — — verzinkt (Weißblech), verbleit, ver- zinkt . . . . .	2. —
732	— — — verkupfert, vernickelt, bemalt, lackiert, etc. . . . .	3. —
	NB. ad 725/732. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm. Breite oder mehr. Perforierte Bleche aller Art sind als nicht anderweit genannte Eisenblechwaren zu ver- zollen, je nach Beschaffenheit und Gewicht.	
	NB. ad 716/721 und 725/732. Flacheisen, Façoneisen, Eisenblech: gelocht, gebogen, fällt unter die Nummer 899 (Eisenkonstruktionen).	
	Eisenbahnmaterial:	
	— Eisenbahnschienen und Eisenbahnschwellen:	
733	— — von 15 kg. Gewicht und darüber per Laufmeter . . . . .	— . 30
	— — von weniger als 15 kg. Gewicht per Laufmeter:	
734	— — — nicht gelocht, nicht gebogen . . . . .	2. —
735	— — — gelocht oder gebogen . . . . .	4. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Eisenbahnmaterial:	Fr. Rp. per q.
736	— Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen; Drehscheiben; Schiebebühnen; transportable Geleise . . . . .	6. —
737	— Achsen, Federn, Radbandagen, Räder, Radsterne: roh vorgearbeitet . . . . .	— 60
	— Fertige Achsen und Räder, Radbandagen, Radsterne, Zug-, Trag- und Stoß- (Puffer-) Federn; Radsätze (montierte Räder und Achsen); Untergestelle; Signalscheiben; Lichtraumprofile: im Gewichte von:	
738	— — 400 kg. und darüber . . . . .	6. —
739	— — weniger als 400 kg. . . . .	10. —
740	— Laschen und Unterlagsplatten . . . . .	6. —
741	— Achsgabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kupplungen, Notketten, Puffer, Zughaken, schmiedeiserne Pufferhülsen, Schienennägel, Schienenschrauben (tirefonds), Spurscheiben, Zahnstangenstühle, etc. . . . .	7. —
	<b>NB. ad 733/741.</b> Nicht anderweit genanntes Eisenbahnmaterial ist nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen.	
	Röhren aller Art, nicht anderweit genannt, von weniger als 40 cm. Lichtweite:	
	— roh, geteert, grundiert, auch wenn an den Enden mit angeschnittenen Gewinden oder mit Muffen versehen:	
742	— — nicht genietet . . . . .	1. —
743	— — genietet . . . . .	5. —
744	— andere; Flanschen zu Röhren . . . . .	5. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware.	Zollansatz
	Röhrenverbindungsstücke:	Fr. Rp. per q.
745	— roh (schwarz), blank, getrommelt, gemennigt, geteert . . . . .	10. —
746	— verzinkt, verzinnt, vernickelt, verkupfert, etc. . . . .	12. —
	<b>NB. ad 742/746.</b> Röhren und Röhrenverbindungsstücke aus Grauguß fallen unter die Nummern 793/801.	
	Werkzeuge, nicht anderweit genannt:	
747	— Uhrenmacherwerkzeuge . . . . .	35. —
	— Feilen und Raspeln, mit Hiebflächenlänge von:	
748	— — 35 cm. und darüber . . . . .	15. —
749	— — 16 bis auf 35 cm. . . . .	30. —
750	— — weniger als 16 cm. . . . .	50. —
751	— Sensen, Sicheln, Gabeln . . . . .	7. —
752	— landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge aller Art, nicht anderweit genannt . .	15. —
	— Präzisionswerkzeuge für Metallbearbeitung, wie: Gewindeschneidzeug, Spiralbohrer, Reibahlen, Fräser, Maßwerkzeuge (Lineale, Winkel, Zirkel, Kaliber), das Stück im Gewichte von:	
753	— — 5 kg. und darüber . . . . .	20. —
754	— — 2 bis auf 5 kg. . . . .	30. —
755	— — 0,5 bis auf 2 kg. . . . .	45. —
756	— — weniger als 0,5 kg. . . . .	75. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Werkzeuge, nicht anderweit genannt:	Fr. Rp. per q.
	— andere, das Stück im Gewichte von:	
757	— — 5 kg. und darüber . . . . .	15. —
758	— — 2 bis auf 5 kg. . . . .	20. —
759	— — 0,5 bis auf 2 kg. . . . .	30. —
760	— — weniger als 0,5 kg. . . . .	50. —
	Ketten:	
761	— Gelenkketten (Gall'sche und andere) . .	20. —
	— andere, mit einer Gliedstärke von:	
762	— — 5 mm. und darüber . . . . .	15. —
763	— — weniger als 5 mm. . . . .	25. —
	Drahtseile u. -taue, mit einem Durchmesser von:	
764	— 15 mm. und darüber . . . . .	10. —
765	— weniger als 15 mm. . . . .	20. —
	Nieten, schwarze Schrauben und Schraubenmuttern, mit Bolzendurchmesser von:	
766	— 18 mm. und darüber . . . . .	10. —
767	— 11 bis auf 18 mm. . . . .	14. —
768	— weniger als 11 mm. . . . .	15. —
769	Schrauben und Schraubenmuttern, blank . .	15. —
	Beschläge:	
770	— Fischbänder, roh, geschmiregelt, gescheuert	15. —
771	— Tür-, Jalousie- und Fensterbeschläge, roh, gefeilt, lackiert . . . . .	12. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Türschlösser :	Fr. Rp. per q.
772	— ganz aus Schmiedeisen oder mit Gußeisen- teilen . . . . .	40. —
773	— in Verbindung mit Messing, Nickel oder andern Materialien . . . . .	60. —
774	Drahtstiften . . . . .	15. —
	Nägel :	
	— geschnitten, gepreßt, gegossen, geschmiedet:	
775	— — Hufnägel . . . . .	8. —
776	— — andere . . . . .	15. —
	— mit Kopf aus anderm Metall :	
777	— — vergoldet, versilbert, vernickelt . . . . .	50. —
778	— — andere . . . . .	35. —
779	Pfannen, geschliffen oder verzinnt . . . . .	20. —
780	Ofenrohre . . . . .	7. —
781	Kochherde und Öfen . . . . .	15. —
782	Glocken . . . . .	30. —
	Möbel aller Art, auch in Verbindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht :	
783	— roh, grundiert . . . . .	12. —
784	— andere . . . . .	35. —
785	Drahtgewebe und -geflechte . . . . .	35. —
786	Rollladen, fertige . . . . .	25. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus Blech, Draht; Schlosser- und Spenglerwaren, nicht anderweit genannt:	Fr. Rp. per q.
787	— roh, gefeilt, abgeschliffen, geteert, grundiert	15. —
788	— verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	25. —
789	— bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet . .	35. —
790	— emailliert . . . . .	50. —
791	Rippenheizkörper und Radiatoren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß), und bearbeitete Bestandteile von solchen . .	7. —
792	Bügeleisen aus Grauguß . . . . .	16. —
	Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß):	
	— nicht anderweit genannt:	
	— — roh, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von:	
793	— — — 100 kg. und darüber . . . . .	3. —
794	— — — 40 bis auf 100 kg. . . . .	4. —
795	— — — 5 bis auf 40 kg. . . . .	5. —
796	— — — weniger als 5 kg. . . . .	6. —
797	— — emailliert . . . . .	20. —
	— — andere, das Stück im Gewichte von:	
798	— — — 100 kg. und darüber . . . . .	6. —
799	— — — 40 bis auf 100 kg. . . . .	8. —
800	— — — 5 bis auf 40 kg. . . . .	10. —
801	— — — weniger als 5 kg. . . . .	12. —
	<p><b>NB.</b> Graugußwaren, welche sich als Kurzwaren, Spielzeug, Bureauaterial, etc., qualifizieren, fallen unter die Kat. XV.</p> <p>Roh vorgearbeitete Maschinenteile aus Grauguß bis auf 500 kg. (exklusive) Gewicht per Stück fallen unter die Positionen 798/801; vgl. auch die Nummern 879/880 und NB. ad 879/880.</p>	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus schmiedbarem Eisenguß (Weichguß), aus Stahlguß, aus Schmiedeisen, aus Stahl:	Fr. Rp. per q.
802	— Hammer-, Hebeisen-, Axt-, Hauen-, Pickel-, Schaufel-, Hufeisen-, Blitzableiter-Formen; Feilenstahl in Feilenform, nicht behauen .	6. —
	— nicht anderweit genannt:	
	— — roh, vorgeschruppt, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von:	
803	— — — 100 kg. und darüber . . . . .	4. —
804	— — — 25 bis auf 100 kg. . . . .	6. —
805	— — — 3 bis auf 25 kg. . . . .	8. —
806	— — — 0,5 bis auf 3 kg. . . . .	10. —
807	— — — weniger als 0,5 kg. . . . .	14. —
	— — andere, das Stück im Gewichte von:	
808	— — — 25 kg. und darüber . . . . .	16. —
809	— — — weniger als 25 kg. . . . .	20. —
	<b>NB.</b> Eisen- und Stahlwaren, welche sich als Kurzwaren, Spielzeug, Bureauaterial, etc., qualifizieren, fallen unter die Kat. XV.	
	Roh vorgearbeitete Maschinenteile aus Stahlguß bis auf 250 kg. (exklusive) Gewicht per Stück fallen unter die Positionen 803/809; vergleiche auch die Nummern 879/880 und NB. ad 879/880.	
810	Messerschmiedwaren . . . . .	85. —
	Waffen:	
811	— fertige . . . . .	100. —
	— Bestandteile:	
812	— — roh vorgearbeitet . . . . .	20. —
813	— — fertig . . . . .	100. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<b>B. Kupfer.</b>	Fr. Rp. per q.
	<b>NB.</b> Messing ist in allen seinen Formen dem Kupfer gleichgestellt.	
814	Kupfererze, Kupferfeile, Kupferspäne . . .	frei
	Kupfer, rein oder legiert:	
815	— in Barren, Blöcken, Platten, Scheiben, etc.	frei
816	— Bruch; altes Glocken- und Kanonenmetall	frei
	— gehämmert, gewalzt, gezogen:	
817	— — Stangen, Blech, Hartlot . . . . .	4. —
818	— — Draht . . . . .	4. —
819	— — Röhren . . . . .	4. —
820	— versilbert, vergoldet, auf Garn oder Seide gesponnen . . . . .	80. —
821	Leonischer Draht . . . . .	60. —
822	Blattsilber und Blattgold, unecht . . . . .	60. —
	Kabel aller Art:	
823	— blank, nicht isoliert . . . . .	15. —
	— Kabel aller Art und Draht:	
	— — Aderisolation mit Kautschuk, Gutta-percha oder Papier, nicht umspinnen, nicht umflochten:	
824	— — — Kabel ohne Bleimantel und Eisenarmatur; isolierte Drähte . . . . .	30. —
825	— — — Kabel mit Bleimantel . . . . .	15. —
826	— — — Kabel mit Bleimantel und Eisenarmatur . . . . .	15. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Kabel aller Art:	Fr. Rp. per q.
	— Kabel aller Art und Draht:	
	— — Aderisolation mit Kautschuk, Gutta-percha oder Papier, mit Garn oder Seide umspinnen oder umflochten:	
827	— — — Kabel ohne Bleimantel . . . . .	30. —
828	— — — Kabel mit Bleimantel . . . . .	15. —
829	Gewebe und Geflechte aus Kupfer- oder Messingdraht . . . . .	15. —
830	Nieten, Schrauben, Schwillen, Nägel, Stiften Glocken und Schellen aus Kupfer und Kupferlegierungen, sowie aus Bronze:	15. —
831	— Kirchenglocken . . . . .	30. —
832	— andere aller Art . . . . .	80. —
	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, nicht anderweit genannt:	
833	— roh, nicht abgedreht . . . . .	20. —
834	— abgedreht, nicht poliert, nicht mattiert . . . . .	40. —
835	— poliert, mattiert . . . . .	60. —
836	— vernickelt, oxydiert, bemalt, gefirnißt . . . . .	80. —
837	— vergoldet, versilbert . . . . .	100. —
	<b>NB. ad 833/837.</b> Ventile und Hahnen aus Rotmetall oder Messing fallen unter diese Positionen, sofern sie nicht als integrierende Bestandteile von Maschinen gleichzeitig mit diesen zur Einfuhr gelangen.	
	Nicht anderweit genannte Bronzewaren:	
838	— vorgeformt . . . . .	20. —
839	— fertig . . . . .	60. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
<b>C. Blei.</b>		
840	Bleiglanz, Bleierz, Bleiabfall . . . . .	Fr. Rp. per q. frei
841	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten; Hartblei, Letternmetall . . . . .	frei
842	Blei in Bruch . . . . .	frei
843	Blei, gewalzt, in Blech, Röhren, Draht; Kugeln, Schrot . . . . .	2. 50
Buchdruckerlettern:		
844	— alt . . . . .	1. —
845	— neu . . . . .	10. —
Bleiwaren, auch in Verbindung mit andern Materialien:		
846	— roh oder grundiert . . . . .	10. —
847	— andere . . . . .	25. —
<b>D. Zink.</b>		
848	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch; Zinkfeile, Zinkspäne . . . . .	frei
Zink, gewalzt, gezogen:		
849	— Stangen, Blech, Röhren . . . . .	1. —
850	— Draht . . . . .	1. —
Zinkwaren:		
851	— roh oder grundiert . . . . .	20. —
852	— poliert, bemalt, gefirnißt, vernickelt, emailliert, etc. . . . .	40. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
<b>E. Zinn.</b>		
853	Zinn in Barren, Blöcken, Platten . . . . .	frei
854	Zinn in Bruch; Zinnfeile, Zinnspäne . . . . .	frei
855	Zinn, rein oder legiert (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Draht, Röhren	5. —
856	Stanniol . . . . .	10. —
Waren aus Zinn oder aus Zinnlegierungen (Britanniametallwaren):		
857	— roh . . . . .	25. —
858	— poliert, bemalt, gefirnißt, vernickelt, emailliert, etc. . . . .	60. —
<b>F. Nickel.</b>		
859	Nickel in Würfeln, Schwamm, gegossenen Barren; Nickelbruch, Nickelabfall; Argentan in rohen Stücken . . . . .	frei
860	Nickel, rein oder legiert (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht, Röhren . . . . .	10. —
861	Waren aus Nickel oder aus Nickellegierungen, Neusilberwaren, Alfenid- und Alpakawaren	50. —
<b>G. Aluminium.</b>		
Aluminium, rein:		
862	— in Masseln, Ingots, gegossenen Platten, Barren, Bruch . . . . .	1. 50
863	— gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht . . . . .	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Aluminiumlegierungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronze, etc.):	Fr. Rp. per q.
864	— in Massen, Ingots, gegossenen Platten, Barren, Bruch . . . . .	1. 50
865	— gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht . . . .	5. —
	Waren aus Aluminium und Aluminiumlegierungen:	
866	— für technische und Konstruktionszwecke	20. —
867	— andere aller Art . . . . .	70. —
<b>H. Edle Metalle.</b>		
868	Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen . . . . .	frei
	Gold, Silber, Platina:	
869	— unbearbeitet oder gemünzt . . . . .	frei
870	— gewalzt, in Platten, Streifen . . . . .	20. —
871	Gold- und Silberdraht, Gold- und Silberfaden; Platinadraht und -faden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden . . . . .	50. —
872	Gewebe aus Gold- und Silberfaden; Blattsilber und Blattgold . . . . .	50. —
873	Plattierte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren . . . . .	80. —
874	Gold- und Silberschmiedwaren; Bijouterie, echt	300. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<b>J. Erze und Metalle, nicht anderweit genannt.</b>	Fr. Rp. per q.
875	Erze, roh, nicht anderweit genannt . . . .	frei
876	Antimon (Spießglanz) . . . . .	frei
877	Quecksilber . . . . .	frei
878	Arsenik, gediegener, Kadmium, Wismut und nicht anderweit genannte Metalle, roh . .	5. —
	<b>XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.</b>	
	<b>A. Maschinen und mechanische Geräte.</b>	
	Maschinenteile, roh vorgearbeitet, das Stück im Gewichte von:	
879	— 500 kg. und darüber für nicht schmiedbaren Eisenguß (Grauguß), 250 kg. und darüber für Stahlguß, 50 kg. und darüber für schmiedbares Eisen oder Stahl; ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesselteile, roh vorgearbeitet, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewunden, in Spiralen, Schlangen u. dgl. . .	— 60
880	— weniger als 50 kg., für schmiedbares Eisen oder Stahl . . . . .	2. —
	<b>NB. ad 879/880.</b> Andere roh vorgearbeitete Maschinenteile als die vorstehend verzeichneten sind als Grauguß-, bezw. nicht anderweit genannte Schmiedeisenwaren zu behandeln.	
881	Dampf- und andere Kessel, Dampf- und andere Gefäße aller Art: aus Eisen, sowie zusammengesetzte Teile von solchen, mit oder ohne Armatur (Ausrüstung) . . . . .	8. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
882	Dampf- und andere Kessel, Apparate aller Art für technische Zwecke, zum Kochen, Verdampfen, Destillieren, Sterilisieren, etc.: aus andern Metallen als Eisen . . . . .	Fr. Rp. per q.  50. —
883	Dampf- und elektrische Lokomotiven; Tender	12. —
884	Spinnereimaschinen, inklusive sämtliche Maschinen zur Vorbereitung und zum Transport der Spinnstoffe; Zwirnereimaschinen, inklusive Facht-, Spul-, Gasiermaschinen, Glanzmaschinen und Häspel . . . . .	8. —
	Webereimaschinen:	
885	— Webstühle . . . . .	8. —
886	— andere Webereimaschinen, wie für Spulerei, Zettlerei, Aufbäumerei, Schlichterei, Schlichtezubereitung; Stoffmeß- und Stofflegmaschinen; Schaft- und Jacquardmaschinen	10. —
887	Strick-, Wirk- und Verlitschmaschinen . . .	15. —
888	Stickmaschinen; Fädelmaschinen . . . . .	10. —
889	Nähmaschinen und fertige Teile von solchen; Oberteile und deren fertige Teile . . . .	20. —
890	Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Gewerbe; Buchbindereimaschinen	6. —
891	Ackergeräte, wie Pflüge, Eggen, Kultivatoren, Ackerwalzen, Mottenbrecher, etc. . . . .	8. —
892	Hauswirtschaftliche Maschinen . . . . .	8. —
893	Landwirtschaftliche Maschinen, nicht anderweit genannt; Wetterschießapparate . . . . .	8. —
—	Maschinen für die Herstellung und Verarbeitung von Papierstoff und Papier; für Färberei, Zeugdruck, Bleicherei und Appretur;	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<p>Müllereimaschinen; Porzellanwalzen, mit und ohne Stuhlung;</p> <p>Dynamo-elektrische Maschinen und elektrische Transformatoren aller Art;</p> <p>Wasserkraft- u. Winddruckmaschinen; Pumpen;</p> <p>Dampfmaschinen, feststehend; Dampflokobile; Dampfbagger; Dampfhämmer; Dampfkranen; Dampfrahmen; Dampfspritzen; Dampfpflüge; Dampfdresch- und Dampfmähmaschinen; Dampfwalzen; Dampfturbinen;</p> <p>Gas-, Petrol-, Benzin-, Heißluft- und Druckluftmaschinen, sowie andere Krafterzeugungsmaschinen;</p> <p>Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Stein, etc.;</p> <p>Maschinen für die Herstellung und Bearbeitung von Nahrungsmitteln; Kältemaschinen; Kühlanlagen; Luftkompressoren;</p> <p>Maschinen für die Fabrikation von Ziegeln, Backsteinen, Cement, etc.;</p> <p>Ferner:</p> <p>Maschinen und mechanische Geräte aller Art, nicht anderweit genannt, sowie bearbeitete Teile von Maschinen und mechanischen Geräten, nicht anderweit genannt;</p> <p>das Stück im Gewichte von:</p>	<p>Fr. Rp. per q.</p> <p>8. —</p> <p>10. —</p> <p>12. —</p> <p>16. —</p> <p>20. —</p>
894	— 10,000 kg. und darüber . . . . .	8. —
895	— 2500 bis auf 10,000 kg. . . . .	10. —
896	— 500 bis auf 2500 kg. . . . .	12. —
897	— 100 bis auf 500 kg. . . . .	16. —
898	— weniger als 100 kg. . . . .	20. —
<p style="text-align: center;"><b>NB.</b> Ventile und Hahnen aus Rotmetall oder Messing, s. NB. ad Nr. 833/837.</p>		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
899	Eiserne Konstruktionen, wie Brücken, Balken, Marquisen (Vordächer), Dachstühle, Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung, geschweißte oder genietete Rohre aus Schmiedeeisen von 40 cm. Lichtweite und darüber, etc.; fertige Bestandteile zu solchen, soweit sie nicht besonders taxiert sind .	Fr. Rp. per q.  8.—
	Walzen, Platten und Clichés aller Art für den Buch- und Kunstdruck, Zeugdruck, etc., Lithographiesteine ausgenommen:	
900	— nicht graviert . . . . .	2.—
	— graviert:	
901	— — für den Zeugdruck . . . . .	4.—
902	— — andere . . . . .	30.—
903	Treibriemen aller Art, mit Ausnahme solcher aus Leder oder Kautschuk . . . . .	30.—
904	Kratzen und Kratzenbeschläge . . . . .	30.—
<b>B. Fahrzeuge.</b>		
905	Ökonomie- und Lastwagen; Schubkarren .	8.—
906	Möbelwagen . . . . .	10.—
907	Wohnwagen aller Art . . . . .	20.—
Schlitten:		
908	— Ökonomie- und Lastschlitten . . . . .	8.—
909	— andere . . . . .	40.—
910	Kinderwagen und Kinderschlitten; Kinderfahrräder mit wenigstens drei Rädern . .	30.—
911	Krankenfahrstühle . . . . .	30.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
	Andere Fuhrwerke zum Personen- oder Gütertransport:	
912	— ohne mechanischen Motor . . . . .	40. —
	— mit mechanischem Motor, einschließlich der Fahrräder:	
913	— — nicht mit Leder überzogen, nicht gepolstert . . . . .	40. —
914	— — mit Leder überzogen oder gepolstert	60. —
	Fahrräder (Velocipede) aller Art ohne mechanischen Motor:	per Stück
915	— Bicycles, Tandems . . . . .	20. —
916	— Tricycles, Quadricycles, etc. . . . .	35. —
917	— fertige Bestandteile von Fahrrädern aller Art	per q. 120. —
918	Eisenbahnwagen für Personentransport . .	10. —
919	Eisenbahnwagen für Güter- und Gepäcktransport, etc. . . . .	8. —
	Eisenbahnwagen, andere:	
920	— Rollwagen aller Art . . . . .	8. —
921	— Draisinen . . . . .	12. —
	Schiffe, gewöhnliche:	
922	— Lastschiffe und Fischerbarken, über 10 q. wiegend . . . . .	2. —
923	— andere . . . . .	6. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
924	Luxusfahrzeuge . . . . . <b>NB. ad Nr. 905/924.</b> Nicht anderweit genannte fertige Bestandteile von Fahrzeugen unterliegen auch in rohem Zustande dem entsprechenden Zoll der letztern; Ausrüstungsmaterial und vorgearbeitete Bestandteile sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik und nach Beschaffenheit.	Fr. Rp. per q. 30. —
<b>XIII. Uhren; Instrumente und Apparate.</b>		
<b>A. Uhren.</b>		
Bestandteile von Stand-, Wand- und Weckeruhren:		
925	— vorgearbeitet und Rohwerke . . . . .	15. —
926	— fertig . . . . .	60. —
927	Turmuhren . . . . .	25. —
928	Standuhren und Wanduhren . . . . .	70. —
929	Wecker . . . . .	50. —
Bestandteile von Taschenuhren:		
930	— vorgearbeitete Bestandteile und Rohwerke	15. —
931	— fertige Werke . . . . .	100. —
— Gehäuse:		
932	— — roh . . . . .	16. —
933	— — fertig . . . . .	100. —
<b>NB.</b> Rohe Gehäuse sind solche, welche keine fertigen Scharniere, keine Politur und keine Verzierung aufweisen.		
934	— andere fertige Bestandteile . . . . .	100. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
935	Taschenuhren, fertige . . . . .	100.—
936	Andere Uhren mit Taschenuhrwerk . . . <b>NB.</b> Uhren in Gold- und Silberwaren eingefaßt fallen unter die Nummer 874.	100.—
<b>B. Instrumente und Apparate.</b>		
Instrumente und Apparate:		
937	— astronomische, geodätische, mathematische (Feinmeßwerkzeuge) . . . . .	40.—
938	— chirurgische und medizinische, orthopädische ausgenommen . . . . .	40.—
939	— orthopädische . . . . .	50.—
940	— chemische Apparate . . . . .	40.—
941	— wissenschaftliche Demonstrationsapparate (Globen, Erd- und Himmelskugeln, etc.) .	40.—
942	— Zeichnungsinstrumente (Reißzeuge, Maßstäbe, Reißschieben, Winkel u. dgl.) . .	100.—
943	— photographische Apparate . . . . .	30.—
944	— ungefaßte optische Gläser . . . . .	20.—
945	— Brillen, Lupen . . . . .	80.—
946	— Mikroskope, Stereoskope, Ferngläser . .	100.—
947	— physikalische, nicht anderweit genannt .	25.—
948	— Gasmesser; Kassakontrollapparate; Rechenmaschinen . . . . .	20.—
949	— Wassermesser . . . . .	12.—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität:	Fr. Rp. per q.
	— Accumulatoren und Accumulatorenplatten; Elemente und Batterien; montierte Elektroden:	
950	— — in Verbindung mit Kautschuk oder Celluloid . . . . .	15. —
951	— — andere . . . . .	8. —
952	— montierte Isolatoren . . . . .	10. —
953	— Kontroll- (Zähl- und Meß-) -Apparate und -Instrumente . . . . .	25. —
954	— Telephon- und Telegraphenapparate . .	12. —
955	— Phonographen; Graphophone; Kinematographen und ähnliche Apparate . . . .	30. —
956	— nicht anderweit genannt . . . . .	20. —
	Musikinstrumente, auch zerlegt:	
957	— Pianos, Tafel- und Flügelklaviere . . .	55. —
958	— Kirchenorgeln . . . . .	50. —
959	— Harmoniums . . . . .	25. —
960	— Orchestriöns . . . . .	50. —
961	— andere . . . . .	35. —
962	Fertige Bestandteile von Musikinstrumenten, nicht anderweit genannt, wie: Mechaniken, Klaviaturen, Pedale, etc. . . . .	16. —
	<b>NB.</b> Vorgearbeitete Bestandteile sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	
963	Saiten aller Art zu Musikinstrumenten . .	16. —
	Musikwerke:	
964	— vorgearbeitete Bestandteile und Rohwerke	15. —
965	— fertige Musikwerke und Bestandteile von solchen . . . . .	60. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<p align="center"><b>XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte.</b></p>	Fr. Rp. per q.
	<p><b>A. Apotheker- und Drogeriewaren; Parfümerien.</b></p>	
	<p>Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmaceutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln, etc., nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend:</p>	
966	— ganz, in unverarbeitetem Zustande . .	3. —
967	— zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarbeitet . . . . .	15. —
	<p>Produkte pflanzlichen und tierischen Ursprungs zu pharmaceutischem Gebrauch und für Parfümerie, nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend:</p>	
968	— Pflanzensäfte, eingedickt; Balsame; Harze und Gummiharze; nicht verarbeitete fette Öle; destillierte aromatische Wasser; Produkte tierischen Ursprungs . . . . .	20. —
969	— ätherische Öle . . . . .	70. —
970	Süßholzsaft, auch parfümiert . . . . .	10. —
971	Pflanzenalkaloide . . . . .	10. —
972	Saccharin . . . . .	200. —
973	Heilsera; Impfstoffe . . . . .	10. —
974	Organische und anorganische chemisch-pharmaceutische Präparate, nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend . . . . .	10. —
975	Jodoform . . . . .	10. —
976	Chloroform, Chloral . . . . .	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
977	Milchzucker, Schotten- oder Molkensand . .	10. —
978	Natürliches und künstliches Mineralwasser .	3. —
	Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung:	
979	— in Kistchen, Gläsern, Dosen, Büchsen, etc., nicht für den Detailverkauf hergerichtet .	4. —
980	— für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert . . . . .	20. —
981	Pharmaceutische Präparate, nicht anderweit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmaceutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Öle, extracta fluida, sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Species, Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine . . . . .	100. —
	<b>NB. ad 981.</b> Unter diese Nummer fallen auch Essenzen, Extrakte und Tinkturen zur Bereitung von geistigen Getränken, Biskuits und Zuckerbäckerwaren.	
	Parfümerien und kosmetische Mittel; synthetische Riechstoffe:	
982	— in Gefäßen aller Art von mehr als 1 kg. Gewicht . . . . .	75. —
983	— in Gefäßen aller Art von 1 kg. Gewicht und darunter . . . . .	125. —
984	Künstliche Nährstoffe, wie Somatose, Nutrol, Tropon, etc. . . . .	75. —
	<b>B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.</b>	
	Rohstoffe:	
985	— Carrageenmoos, Flohsamen u. dgl., gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken . . . . .	frei

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Rohstoffe:	Fr. Rp. per q.
986	— Katechu; Kino . . . . .	frei
987	— Citronensaft . . . . .	frei
988	— Gummi aller Art (Senegal-, Kirsch-, Tragantgummi, etc.); Agar-Agar . . . . .	frei
	— Harze aller Art, für technischen Gebrauch:	
	— — feste:	
989	— — — Kolophonium . . . . .	frei
990	— — — Kopalharz, Damarharz, Sandarak, Stocklack, Schellack, Mastix, etc. . . . .	frei
	— — weiche:	
991	— — — Peche, unverarbeitet, aller Art; Brai sec . . . . .	frei
992	— — — Terpentin, Galipot, etc. . . . .	frei
993	— Schwefel in Stücken, Blöcken, Stangen und Pulver . . . . .	frei
994	— Schwefelblüten . . . . .	frei
995	— Terpentinöl . . . . .	frei
996	— Teer aller Art . . . . .	frei
997	— Weinhefe, trocken . . . . .	frei
998	— Weinstein, ungereinigt . . . . .	frei
999	— Nicht anderweit genannte Rohstoffe für gewerblichen Gebrauch . . . . .	frei
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fa- brikate:	
	— Ätzkali, Ätznatron:	
1000	— — fest . . . . .	— 80

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	Fr. Rp. per q.
	— Ätzkali, Ätznatron:	
1001	— — flüssig (Lauge) . . . . .	1. 50
1002	— Alaune . . . . .	— . 30
1003	— Arsenige Säure; Chlorbaryum, Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormangan; Magnesia: — kohlen-saure, — schwefel-saure (Bittersalz) . . . . .	— . 30
1004	— Arsensäure; nicht anderweit genannte Antimonverbindungen; Chlorschwefel; Grünspan; Kalk, doppelt-schweflig-saurer; Schwefelarsenik . . . . .	1. —
1005	— Baryumsuperoxyd, Bleisuperoxyd, Natrium-superoxyd . . . . .	1. —
1006	— Blei, essig-saures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures . . . . .	1. —
1007	— Bleiglätte . . . . .	1. —
1008	— Borsäure; Phosphorsäure . . . . .	1. —
1009	— Brom und Bromsalze; Jod und Jodsalze	3. —
1010	— Calciumcarbid . . . . .	5. —
1011	— Chlorate, Perchlorate, Persulfate: nicht anderweit genannt . . . . .	2. —
1012	— Chlorkalk . . . . .	1. —
1013	— Chlor, komprimiert, flüssig . . . . .	— . 50
1014	— Kohlensäure, komprimiert, flüssig . . . . .	8. —
1015	— Acetylen, komprimiert, flüssig . . . . .	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	Fr. Rp. per q.
1016	— Ammoniak, komprimiert, flüssig . . .	3. —
1017	— Flüssige Gase, nicht anderweit genannt	3. —
1018	— Chrom, essigsäures; Eisen, holzessigsäures (Eisenbeize); Tonerde, essigsäure (Alaunbeize) . . . . .	1. —
1019	— Kali: — blausäures gelbes (Ferrocyan-kalium), — blausäures rotes (Ferricyan-kalium), — chromsäures rotes (Kalium-bichromat), — übermangansäures (Kalium-permanganat); Rhodankalium; Cyankalium	1. —
1020	— Kali- und Natronsalpeter, rein . . . .	1. —
1021	— Kalk: — holzessigsäurer, — karbolsäurer (Karbolkalk); Baryt, salpetersäurer; Bleioxyd, schwefelsäures (Bleisatz, Bleisulfat); Schwefeleisen; Zinkstaub . . . . .	— 30
1022	— Chlorzink, Chlorzinklauge . . . . .	1. —
1023	— Natron: — arseniksäures flüssiges, — doppeltkohlen-säures, — phosphorsäures, — schwefelsäures, — doppelt-schwefelsäures	1. —
1024	— Natron borsaures (Borax) . . . . .	— 50
1025	— Natron: — chromsäures (Natriumbichromat), — blausäures, — schwefelsäures (Glaubersalz); Schwefelnatrium . . . . .	— 50
1026	— Natron, salpetrig-säures (Nitrit) . . . .	1. —
1027	— Natron: — essigsäures, — unterschweflig-säures (Antichlor, Natriumthiosulfat); Kiesel-fluornatrium (Fluorsilikat) . . . . .	1. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	Fr. Rp. per q.
1028	— Natronsalze, nicht anderweit genannt. . .	1. —
	— Phosphor:	
1029	— — gelber . . . . .	2. —
	NB. Die Einfuhr und die Verwendung von gelbem Phosphor sind nur für wissenschaftliche und pharmaceutische, sowie weiterhin für solche der Gesundheit nicht schädliche Zwecke gestattet, für welche eine besondere Bewilligung des Bundesrates erteilt worden ist <sup>1)</sup> .	
1030	— — roter (amorpher) . . . . .	2. —
1031	— Pottasche . . . . .	frei
1032	— Salmiak (Chlorammonium) . . . . .	1. —
1033	— Salmiakgeist (Ammoniak in wässriger Lösung) . . . . .	1. —
1034	— Salpetersäure . . . . .	1. —
1035	— Salzsäure . . . . .	— 30
1036	— Schwefelsäure; schweflige Säure in wässriger Lösung . . . . .	— 30
1037	— Schwefelsäurechlorhydrin (Chlorsulfonsäure); rauchende Schwefelsäure (oleum vitrioli fumans) . . . . .	— 50
1038	— Flüssige Säuren, nicht anderweit genannt	1. —
1039	— Soda, calciniert . . . . .	frei
1040	— Soda, kristallisiert . . . . .	— 50

<sup>1)</sup> Bundesgesetz vom 2. November 1898 betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, Art. 5 (A. S. n. F. XVII, 76).

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	Fr. Rp. per q.
1041	Tonerde, schwefelsaure; Tonerdehydrat, Tonerdenatron; Chromchlorid, Chromchlorür (Chlorchrom), Fluorchrom, chromsaures Chromoxyd; Rhodanaluminium . . .	— 30
1042	— <sup>3</sup> Unterchlorigsäure Salze . . . . .	2. —
1043	— Eisen- und Zinkvitriol . . . . .	— 30
1044	— Kupfervitriol und sog. Fungivore . . .	— 20
1045	— Wasserglas . . . . .	— 50
1046	— Wasserstoffsperoxyd . . . . .	4. —
1047	— Zinnsalze . . . . .	3. —
1048	— Anorganische zubereitete Hilfsstoffe zu gewerblichem Gebrauch, nicht anderweit genannt. . . . .	3. —
	Organische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	
1049	— Fuselöle, roh und gereinigt, nicht anderweit genannt . . . . .	6. —
1050	— Citronensäure; Weinsteinsäure(Weinsäure)	2. —
1051	— Essigsäure, roh und gereinigt, mit brenzlichem Geruch; Milchsäure; Holzgeist, ungerenigt; Aceton, Methyläthylketon, Pyridinbasen . . . . .	1. —
	NB. Reine Essigsäure fällt unter die Nrn. 130/131 des Tarifes.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Organische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	Fr. Rp. per q.
1052	— Nelken-, Lavendel-, Spick- und Wachholderöl, ätherisches; Amyläther; Fruchtäther; Kampfer; Thymol . . . . .	8. —
1053	— Formaldehyd, Aldehyd: denaturiert : .	2. —
1054	— Tannin (Gerbsäure), Gallussäure u. dgl.	1. —
1055	— Gerbstoffextrakte, flüssig und fest . . .	— 30
1056	— Glycerin, Glycerinlauge . . . . .	1. —
1057	— Harze, verarbeitete, aller Art (Brauerharz, Schusterpech u. dgl.) . . . . .	10. —
1058	— Kali: — saures weinsteinsaures (gereinigter Weinstein, cremor tartari), — neutrales weinsaures; Brechweinstein (Antimonoxalat)	2. —
1059	— Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist); Kollodium; organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen; Phosgen; sowie analoge, nicht anderweit genannte Produkte . . .	2. —
1060	— Schwefelkohlenstoff . . . . .	— 30
1061	— Oxalsäure, Sauerkleesalz (Kali, oxalsaures)	1. —
1062	— Schwefeläther (Äthyläther) . . . . .	1. —
1063	— Essigäther . . . . .	10. —
1064	Teerölderivate, wie: Karbolineum (Imprägnieröl); Kreosot, Kreosotöl, Kreolin; etc. . .	1. —
1065	Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation, wie: Benzol, Naphthalin, Anthracen, Karbolsäure, Toluol; Benzoessäure; etc. . . . .	1. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
1066	Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation, wie: Toluidin, Dimethylanilin, etc.	1. —
1067	Phthalsäure; Resorcin . . . . .	1. —
1068	Salicylsäure . . . . .	1. —
1069	Benzylchlorid; Bittermandelöl, künstliches (Nitrobenzol, Mirbanessenz); Naphthol und dessen Verbindungen; etc. . . . .	1. —
1070	Sprit, Spiritus, Weingeist, denaturiert . .	3. 50
1071	Albumin . . . . .	2. —
1072	Kasein; Käselabextrakt . . . . .	2. —
1073	Buchdruckerwalzenmasse, Hektographenmasse und andere zugerichtete Massen für Ver- vielfältigungsverfahren . . . . .	5. —
1074	Kleber (Wienerpapp, Schusterpapp) . . .	7. —
	Leim:	
1075	— Tischler-, Maler- und Gipslerleim . . .	5. —
1076	— Gelatine; Fischleim (Hausenblase) . .	10. —
1077	— flüssig oder in Pulverform . . . . .	10. —
	<b>NB.</b> Leim, flüssig oder in Pulverform, in Gefäßen von 1 kg. Gewicht und darunter, fällt unter die Nummer 1159.	
	Stärke aller Art:	
	— roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken:	
1078	— — Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Mehl; Kar- toffel-, Sago-, Tapioka-Stärke . . . . .	1. 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Stärke aller Art:	Fr. Rp. per q.
	— roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken:	
1079	— — Reis-, Mais- und Weizenstärke, etc. .	3. 50
1080	— roh, zu andern als industriellen Zwecken	5. —
1081	Stärke aller Art, verarbeitet und gebrannt (Dextrin, Leiogomm); Stärkegummi, etc. .	5. —
	Sprengstoffe und Zündwaren:	
1082	— Kollodiumwolle, Schießbaumwolle . . .	50. —
1083	— Dynamit und nicht anderweit genannte Sprengstoffe . . . . .	70. —
1084	— Munition für Handfeuerwaffen . . . . .	100. —
1085	— Spreng- und Zündschnüre . . . . .	60. —
1086	— Streichkerzchen . . . . .	60. —
1087	— Zündhölzer . . . . .	40. —
	<b>NB. ad 1086/1087.</b> Die Einfuhr von Streichkerzchen und Zündhölzchen mit gelbem Phosphor ist verboten <sup>1)</sup> .	
1088	— Feuerwerk und nicht anderweit genannte Zündstoffe und Zündwaren; Zündschwamm	150. —
	<b>C. Farbwaren.</b>	
	Erdfarben:	
1089	— unverarbeitet, in Brocken, Blöcken, etc.	frei
1090	— verarbeitet: gemahlen, geschlemmt, gepulvert, etc., wie: Kreide, Ocker, Schwespat, etc. . . . .	— 30

<sup>1)</sup> Bundesgesetz vom 2. November 1898 betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, Art. 4 (A. S. n. F. XVII, 76).

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Vegetabilische Farben:	Fr. Rp. per q.
	— Farbhölzer:	
1091	— — in Blöcken . . . . .	frei
1092	— — verarbeitet: geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert, etc. . . . .	— 60
	— Farb-Beeren, -Blätter, -Flechten, -Früchte, -Kräuter, -Rinden, -Wurzeln, etc.:	
1093	— — unverarbeitet, unzerkleinert . . . . .	frei
1094	— — verarbeitet: geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert, etc. . . . .	— 60
1095	— Blauholzextrakt und nicht anderweit ge- nannte Farbstoffextrakte in fester oder flüssiger Form; Garancine. . . . .	3. —
1096	— Orlean; Orseille, präparierte; Persio (Cud- bear); Safflor; Cochenille . . . . .	4. —
	Farbstoffe aus Steinkohlenteer:	
1097	— Alizarin, künstliches . . . . .	— 60
1098	— Anilin-, Anthracen-, Naphthalin- und nicht anderweit genannte Teerfarben . . . . .	10. —
1099	— Indigo, natürlicher und künstlicher; Indigo- lösung . . . . .	4. —
	Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet:	
1100	— Bleiweiß, Bleigelb . . . . .	5. —
1101	— Mennige . . . . .	3. —
1102	— Pigment- oder Lackfarbstoffe, wie: Karmin-, Geranium-, Scharlach-, Viridinlacke, Zin- noberersatz, etc. . . . .	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet:	Fr. Rp. per q.
1103	— Ruße, Schwärzen, Beinschwarz, etc. . . .	1. —
1104	— Zinkweiß, Zinkolith, Lithoponweiß, Perlweiß . . . . .	2. —
1105	— Zinnober, echt; Pariserblau; Ultramarin; Schweinfurtergrün; Bronzefarben . . . .	10. —
1106	— Chromgelb, Chromgrün; Viktoriagrün; Mineralblau; Smalte; nicht anderweit genannte, nicht zubereitete chemische Farben	15. —
	Farben aller Art, zubereitet:	
1107	— Bleiweiß, Zinkweiß, Perlweiß . . . . .	10. —
1108	— Buchdruckerschwärze . . . . .	10. —
	— andere:	
1109	— — in Gefäßen aller Art von mehr als 10 kg. Gewicht . . . . .	20. —
1110	— — in Gefäßen aller Art von 10 kg. Gewicht und darunter . . . . .	30. —
1111	— — Chromoxyd und nicht anderweit genannte Farben in Wasserteig . . . . .	5. —
1112	Kitte . . . . .	5. —
1113	Firnisse, Lacke und Siccative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl . . . . .	35. —
1114	Lein- und Mohnöl, gekocht (Ölfirnis): dünnflüssig . . . . .	10. —

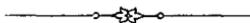
Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	<b>D. Technische Fette, Öle und Wachsorten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen.</b>	Fr. Rp. per q.
	Flüssige Fette und Öle aller Art, zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet:	
	— Pflanzenöle:	
1115	— — Leinöl . . . . .	frei
1116	— — Olivenöl, denaturiert; Mandelöl; Olein	1. —
1117	— — Ricinusöl . . . . .	— .50
1118	— — nicht anderweit genannte flüssige Fette und Öle . . . . .	1. —
	<b>NB.</b> Speiseöle, s. Nr. 72/75; medizinische Öle fallen unter die Nrn. 968 und 981.	
1119	— Tieröle (Klauenöle und Trane, etc.) aller Art . . . . .	— .50
	Feste Fette zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet:	
1120	— Pflanzenfette aller Art, wie: Kokosöl, Palmöl, etc. . . . .	1. —
1121	— Tierische Fette aller Art, wie: Talg, Knochenfett, etc. . . . .	— .50
1122	Pflanzenwachs, nicht anderweit genannt . .	1. —
	Tierwachs:	
	— Bienenwachs:	
1123	— — roh . . . . .	1. 50
1124	— — zubereitet (gebleicht, gefärbt, etc.) .	10. —
1125	— anderes aller Art; Walrat . . . . .	— .50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Mineral-, Teer- und Harzöle:	Fr. Rp. per q.
1126	— Petroleum . . . . .	1. 25
1127	— Petroleumdestillate aller Art und Petrolsurrogate . . . . .	1. 25
1128	— Solvent Naphtha und nicht anderweit genannte Mineral- und Teeröle aller Art . . . . .	1. 25
1129	— Paraffine und Ceresine, rein, unverarbeitet	1. —
1130	— Vaseline . . . . .	1. —
1131	— Harzöle . . . . .	— 50
	Öle, Fette und Wachsarten, verarbeitet:	
1132	— Maschinen- und Wagenfette (einschließlich Wagenschmiere) aller Art . . . . .	5. —
1133	— Türkischrotöl und andere Sulforicinate . . . . .	2. —
1134	— Stearin, Degras . . . . .	1. —
	— Wachsarbeiten:	
1135	— — Wachslichter (Wachsrödel, etc.), Baumkerzchen, sowie alle farbigen oder verzierten Kerzen . . . . .	35. —
1136	— — Kerzen aller Art, nicht anderweit genannt . . . . .	16. —
1137	— — andere Wachsarbeiten aller Art . . . . .	50. —
	Fettlaugenmehl, sog. Waschpulver und nicht anderweit genannte Waschmittel aller Art:	
1138	— in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darüber . . . . .	8. —
1139	— in Gefäßen aller Art von weniger als 5 kg. Gewicht . . . . .	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1140	Abfälle von Seifensiedereien und von Färbereien; Zinnasche, Zinnoxid . . . . .	Fr. Rp. per q. frei
1141	Seifen, gewöhnliche, offen in Kisten, Fässern, etc.: in Blöcken, Platten, Stangen, Stollen, etc., ferner in gepreßten oder ungepreßten, geformten oder ungeformten Stücken; Schmierseife . . . . .	5. —
1142	Andere Seifen aller Art, wie Toilettenseifen, etc., parfümiert oder nicht parfümiert, in Stücken, ferner in Pulver- oder Teigform; alle mit Drogen, Chemikalien, etc., versetzten Seifen (sogen. medizinische Seifen)	50. —
1143	Wichse aller Art; Lederappretur, Leder-schwärze, Lederöle; Putzpodaden, Putz-seifen; ferner ähnliche, nicht anderweit ge-nannte fette Körper mit Zusatz von Terpentin und dgl. . . . .	25. —
<b>XV. Nicht anderweit genannte Waren.</b>		
Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, nicht anderweit genannt:		
1144	— aus Achat, Alabaster, Meerschaum, Berg-kristall, Bernstein, Elfenbein, Jett, Lava, Schildpatt, Perlmutter, echt und imitiert; ferner alle mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestatteten Kurzwaren	200. —
1145	— andere aller Art; Merceriewaren, nicht anderweit genannt . . . . .	60. —
1146	Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen . . . . .	300. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Lampen und fertige Bestandteile von solchen :	Fr. Rp. per q.
	— elektrische :	
1147	— — Bogenlampen . . . . .	20. —
	— — Glühlampen :	
1148	— — — ohne Fassung . . . . .	150. —
1149	— — — mit Fassung . . . . .	100. —
1150	— Glühstrümpfe, ausgeglüht . . . . .	150. —
1151	— andere Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandteile von solchen, mit Ausnahme der Glascylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montiert, d. h. nicht mit Messingteilen u. dgl. versehen	30. —
	<p><b>NB. ad 1151.</b> Als fertige Lampenbestandteile sind bloß solche Gegenstände zu verzollen, welche sich ihrer Beschaffenheit zufolge unzweideutig als Lampenbestandteile qualifizieren. Gegenstände, bezüglich welcher die Möglichkeit besteht, daß sie nicht ausschließlich zur Verfertigung von Lampen dienen, sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen, als Eisenguß-, Zinkwaren, etc., z. B.: Ketten und Kettenglieder aus Metall, Gewichtshülsen, Gegengewichte zur Beschwerung der Büchsen von Zuglampen (auch zu Gewichtuhren, Aufzügen für Blumenvasen, etc., verwendbar); nicht montierte Wandarme aus Metall (auch verwendbar als Kleiderhaken, etc.); Füße aus Metall, ohne Behälter für Beleuchtungsmaterial (auch verwendbar zu Tafelaufsätzen, Fruchtschalen); etc.</p>	
	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, etc.)	
	aller Art:	
1152	— aus Leder . . . . .	100. —
1153	— andere . . . . .	70. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1154	Integrierende Bestandteile von Sattlerarbeiten und Reiseartikeln, wie Bügel, Gebisse, Kofferschlösser; ferner Wagenbeschläge aus unedeln Metallen, wie Türgriffe, Türschlösser, Leisten, Sperrstangenscharniere, Fensterläufer, Ankerbänder, Briden, Hebelmechaniken, etc.	Fr. Rp. per q.  25. —
1155	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschäftung; Griffel; Schreibcreiden . . . . .	30. —
1156	Schiefer, eingerahmt . . . . .	30. —
1157	Tinte aller Art . . . . .	30. —
1158	Siegellack, Flaschenlack, etc. . . . .	30. —
1159	Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräte: nicht anderweit genannt . . . . .	30. —
1160	Spielzeug aller Art . . . . .	40. —
1161	Chirurgische Verbandmittel . . . . .	50. —
1162	Naturalien (Petrefakten, Herbarien u. dgl.) .	4. —
1163	Statuen von Metall . . . . . <b>NB. ad 1163.</b> Als Statuen sind Figuren von mehr als 20 cm. Höhe zu behandeln; Statuetten von und unter 20 cm. Höhe sind je nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	20. —
1164	Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie Panoramen, etc. . . . .	— 40



Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
<b>B. Ausfuhr.</b>		Fr. Rp. per q.
1	Alle Waren, mit Ausnahme der hiernach genannten . . . . .	frei
2	Eisen, altes, mit Ausnahme von Gußspänen, und Abfälle aller Art der Eisenbearbeitung, nicht verzinkt, nicht verzinkt . . . . .	— . 40
3	Hadern (Lumpen); Makulatur . . . . .	1. —
4	Felle und Häute, roh . . . . .	1. —
5	Knochen . . . . .	2. —
<p><b>NB.</b> Die Ausfuhr von Streichkerzchen und Zündhölzchen mit gelbem Phosphor ist verboten (Bundesgesetz vom 2. November 1898 betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, Art. 4, A. S. n. F. XVII, 76).</p>		



## **Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif. (Vom 10. Oktober 1902.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.10.1902
Date	
Data	
Seite	653-762
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 276

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.